

**Zehnte Änderung der Prüfungsordnung
für die Fach-Bachelor- und
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg (BPO)**

vom 22.09.2016

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 591), die folgende Zehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 14.04.2016 (Amtliche Mitteilungen 1/2016 S. 23 ff.) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 30.08.2016 genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert

Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

1. In Abschnitt B Struktur des Professionalisierungsbereichs werden in Nr. (8) die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. In Abschnitt H.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ sowie in Abschnitt H.I.III Säule „Fachnahe Professionalisierung“, Punkte h) Informatik und p) Wirtschaftsinformatik werden die Angaben zum Modul „pb085 Soft Skills“ wie folgt gefasst:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb085 Soft Skills	PB 85	1 VL, 1 UE	6	1 Portfolio (3 - 4 Leistungen)

3. In Abschnitt H.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ erhält das Modul „pb270 Ressourcenschonung“ in der Modultabelle die folgende Fassung:

Modul-Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
che030 Ressourcenschonung	PB 270	2 VL + 1 EX (2täglich)	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 45. Min.)

4. In Abschnitt H.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ werden in der Modultabelle folgende Module hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb272 Berufs- und Studienorientierung im allgemeinbildenden Schulwesen	PB 272	1 VL, 1 SE	6	1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
pb273 Service Learning: Ehrenamtliches Engagement für Geflüchtete	PB 273	1 SE, 1 UE	6	<u>1 unbenotete Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio (4 Leistungen)
pb274 Forced Migration – Gendered Perspectives in Theory and Praxis	PB 274	1 SE, 1 UE/1 TU	6	1 Referat (max. 30 Min., Schriftl. Ausarbeitung 10 Seiten) oder 1 Portfolio (4 Leistungen) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten)
pb276 Entrepreneurship Seminar	PB 276	1 SE	6	1 Portfolio (3 Leistungen)

5. In Abschnitt H.I.III Säule „Fachnahe Professionalisierung“, Punkt a) Biologie wird in der Modultabelle in den Angaben zum Modul „pb227 Biowissenschaften in der gesellschaftlichen Debatte“ das Modulkürzel „pb227“ durch „neu730“ ersetzt.
6. In Abschnitt H.I.III Säule „Fachnahe Professionalisierung“, Punkt o) Umweltwissenschaften erhält in der Modultabelle das Modul „pb127 Freilandökologische und umweltplanerische Exkursion“ den Titel „pb127 Umweltwissenschaftliche Exkursion“.
7. In Abschnitt H.I.III Säule „Fachnahe Professionalisierung“, Punkt o) Umweltwissenschaften wird in der Modultabelle das Modul „pb131 Nebenfach Geochemie“ gestrichen.
8. In Abschnitt H.I.III Säule „Fachnahe Professionalisierung“, Punkt o) Umweltwissenschaften wird in der Modultabelle folgendes Modul neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb278 Unterwasser- Forschungsmethoden in Theorie und Praxis	PB 278	1 UE, 1 SE	6	1 Referat (20 Min.)

9. In Abschnitt H.I.III Säule „Fachnahe Professionalisierung“, Punkt o) Umweltwissenschaften wird folgender Text unter der Modultabelle eingefügt: „Das Modul pb127 kann zweimal belegt werden, sofern nachgewiesen wird, dass inhaltlich unterschiedliche Veranstaltungen belegt werden.“
10. In Abschnitt H.II „Professionalisierungsprogramme“ werden folgende zwei Professionalisierungsprogramme neu eingefügt:

„x) Professionalisierungsprogramm ‚Analyse von Fluchtprozessen und Arbeit mit Geflüchteten‘

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb273 Service Learning: Ehrenamtliches Engagement für Geflüchtete	PB 273	1 SE, 1 UE	6	1 unbenotete Prüfungsleistung: 1 Portfolio (4 Leistungen)
pb274 Forced Migration – Gendered Perspectives in Theory and Praxis	PB 274	1 SE, 1 UE/1 TU	6	1 Referat (max. 30 Min., schriftl. Ausarbeitung 10 Seiten) oder 1 Portfolio (4 Leistungen) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten)
Gesamt			12	

Abkürzungen: SE = Seminar, TU = Tutorium, UE = Übung

y) Professionalisierungsprogramm „Länderkompetenz China“

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb101 Basismodul I Chinesisch	PB 101	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb102 Basismodul II Chinesisch	PB 102	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb275 Kultur und Geschichte Chinas	PB 275	1 VL	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 -15 Seiten)
Gesamt			12/ 18	

Abkürzungen: UE = Übung, VL= Vorlesung

Das Professionalisierungsprogramm kann im Umfang von 12 oder 18 Kreditpunkten studiert werden. Soll das Professionalisierungsprogramm im Umfang von 12 Kreditpunkten studiert werden, sind die Module pb101 und pb275 verpflichtend zu absolvieren. Soll das Professionalisierungsprogramm im Umfang von 18 Kreditpunkten studiert werden, sind alle drei Module zu absolvieren“

2. Die Anlage 3 b wird wie folgt redaktionell geändert:

Anlage 3 b

Professionalisierungsbereich für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

In Abschnitt D Praktika bzw. Praxismodule, Punkt a) Praktika für das Lehramt für Sonderpädagogik, Nr. (2) wird in der Modultabelle das Modul „prx101 Orientierungspraktikum“ durch folgendes Modul ersetzt:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Modulprüfungen
prx111 Orientierungspraktikum im Handlungsfeld der Sonder- und Rehabilitationspädagogik	Pflicht	1 SE / UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio

Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO neu)

Seminare, Übungen, Pflichttutorien, Kolloquien und Directed Studies sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Übungen, Pflichttutorien, Kolloquien und Directed Studies der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu)

Die Belegung der im Folgenden in der linken Spalte aufgeführten Module setzt den erfolgreichen Abschluss des oder der dazu nebenstehend aufgelisteten Moduls/Module voraus.

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
ang612 Periods and Key Figures in Literary and Cultural History	ang070 Introduction to Literary and Cultural Studies (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang613 Regional Literatures and Cultures	
ang614 Genres: Cultural, Historical and Theoretical Perspectives	
ang614 Motifs – Themes – Issues (and their Media)	
ang616 Language Acquisition and Psycholinguistics	ang060 Introduction to Linguistics and the English Language (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang617 Language Variation and Change	
ang618 The Language System: Functionalist and Systemic Approach	
ang619 Contexts of Language Teaching and Learning	ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning, (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang620 Teaching Literature and Culture	
ang311 Advanced Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	ang080 Consolidated Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang621 Kombinationsmodul	ang070 Introduction to Literary and Cultural Studies (Teil 1 und 2, zweisemestrig)
ang622 Freies Modul	sowie
ang510 Recherchemodul	ang060 Introduction to Linguistics and the English Language (Teil 1 und 2, zweisemestrig) sowie ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning, (Teil 1 und 2, zweisemestrig) sowie ang080 Consolidated Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemestrig)

Es wird von Seiten der Lehrenden gewährleistet, dass die Bewertung der Prüfungsleistung im vorausgesetzten Modul so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung zum darauf aufbauenden Modul entsprechend dieser Regelung möglich ist; andernfalls entfällt die Voraussetzung. In Modulen, die für die Belegung anderer Module vorausgesetzt werden, soll eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung so rechtzeitig angeboten werden, dass bei Bestehen der Wiederholungsprüfung das aufbauende Modul noch im Folgesemester besucht werden kann.

(3) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curricularer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

2. Punkt 3 wird durch folgenden ersetzt

„Empfehlungen und Hinweise

Für das Studium des Faches mit dem Abschluss B.A. werden Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache empfohlen.

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (mit Ausnahme des Lehramts an berufsbildenden Schulen) müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen. Daher wird empfohlen, sich bereits während des Bachelorstudiums um den Nachweis der von der Nds. MasterVO-Lehr vorgeschriebenen zusätzlichen Sprachkenntnisse zu bemühen.¹

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Haupt-/Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik und Lehramt an Berufsbildenden Schulen) müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland nachweisen. Besonders Studierenden mit dem Studienziel Master of Education (Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Haupt-/Realschulen) wird empfohlen, diesen Auslandsaufenthalt bereits im Bachelorstudium zu absolvieren. Studierende, die zwei fremdsprachliche Philologien studieren, müssen nur in einem der beiden Fächer einen solchen Auslandsaufenthalt nachweisen.

Allen Studierenden der Fächer der Fakultät wird dringend empfohlen, die transdisziplinären Module Kultur und Sprache I und II, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Orientierung zu Beginn des Studiums dienen, zu belegen.“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung.

3. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe zu Lehrveranstaltungen im Modul „Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning“ (ang049) durch folgende ersetzt: „2 VL, 2 UE (jeweils mit Tutorien)“.
4. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe zu Lehrveranstaltungen im Modul „Introduction to Literary and Cultural Studies“ (ang070) durch folgende ersetzt: „2 S/UE, 1 VL, 1 Pflichttutorium“.
5. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe zu Prüfungsleistungen beim Modul „Consolidated Language Skills“ (ang080) durch „(unbenotet)“ ergänzt.
6. In Punkt 5 werden die letzten zwei Sätze („Das Basismodul 5 Modul ang080 wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Auf Antrag kann eine Benotung erfolgen.“) gestrichen.
7. In Punkt 6 (4) wird der letzte Satz („Der Besuch der Aufbaumodule setzt die in den jeweiligen Basismodulen zu erwerbenden Kompetenzen voraus.“) gestrichen.
8. In Punkt 6 (6) wird der vierte Satz unterhalb der Modultabelle zu Sprachpraxismodulen („Die Teilmodule sollen in aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden.“) gestrichen.
9. In Punkt 7 (2) wird der letzte Satz vor der Modultabelle („Im Umfang von 6 Kreditpunkten werden im Rahmen eines Recherchemoduls zwei Lehrveranstaltungen (Directed Study oder Kolloquium) belegt.“) durch folgende Regelungen ersetzt:
 „Im Gesamtumfang von 6 Kreditpunkten werden im Rahmen eines Recherchemoduls ein bis zwei Lehrveranstaltungen belegt, die zur Identifikation und systematischen Aufbereitung von fachwissenschaftlich relevantem Primär- und Sekundärmaterial befähigen und die Fähigkeit schulen, auf der Grundlage von Rechercheergebnissen Forschungsdesiderate abzuleiten und Forschungsfragen zu entwickeln. Dies sind i.d.R. Kolloquien oder Directed Studies, Ausgangspunkt können aber auch Veranstaltungen aus den Modulen ang612-ang622 sein. Die spezifischen Voraussetzungen zur Belegung eines dieser Module als Recherchemodul regeln die Modulbeschreibungen.“
10. In Punkt 7 (2) wird in der Modultabelle die Angabe zu Lehrveranstaltungen durch folgende ersetzt: „1 - 2 LV (DS/KO/VL/SE/UE/TUT/Projekt)“.

4. Die Anlage 5 a wird wie folgt geändert:

Anlage 5 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie (Fach-Bachelor)

- a) Abschnitt 3. erhält folgende neue Überschrift:
 „3. Regelungen zu Prüfungsleistungen, aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Freiversuch“
- b) Im Abschnitt 3 werden die Absätze (1) und (2) neu gefasst und lauten nun wie folgt:

„(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bonuspunkte können vergeben werden für aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5, also die regelmäßige und dokumentierte Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraussetzen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Die Note kann im Höchstfall um 20 % verbessert werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.“

- c) In der Modultabelle im Abschnitt 4. (2) Aufbaucurriculum wird beim Modul bio290 Genetik in der Spalte Aktive Teilnahme die Leistung „Referat“ durch „Kurzbericht“ ersetzt.
- d) In der Modultabelle im Abschnitt 4. (3) Naturwissenschaftliche Grundlagen wird das Modul che102 geändert und lautet nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Prüfungs-leistungen	Aktive Teilnahme
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	Wahl-pflicht	V, PR	6	<u>unbenotet</u>	PR

5. Die Anlage 5 b wird wie folgt geändert :

**Anlage 5 b
 Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie (Zwei-Fächer-Bachelor)**

- a) Abschnitt 5. erhält folgende neue Überschrift:
 „**3. Regelungen zu Prüfungsleistungen, aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Freiversuch**“
- b) Im Abschnitt 5. werden die Absätze (1) und (2) neu gefasst und lauten nun wie folgt:

„(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bonuspunkte können vergeben werden für aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5, also die regelmäßige und dokumentierte Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraussetzen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Die Note kann im Höchstfall um 20 % verbessert werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.“

- c) Im Abschnitt 6. (2) Fach Biologie als 60-KP-Fach werden die Aufzählungspunkte d, e und f neu gefasst und lauten nun wie folgt:
- „d) Studierende mit dem Berufsziel Master of Education (Haupt- und Realschule) belegen die Module bio100 und bio110.
- e) Studierende mit dem Berufsziel Master of Education (Gymnasium) belegen 1 Ergänzungsmodul (Punkt 4) sowie das Modul bio100.
- f) Studierende mit außerschulischem Berufsziel wählen zwei Ergänzungsmodule (Punkt 4).“
- d) In der Modultabelle im Abschnitt 6. (2) Aufbaumodule wird beim Modul bio295 Genetik in der Spalte Aktive Teilnahme die Leistung „Referat“ durch „Kurzbericht“ ersetzt.
- e) In der Modultabelle im Abschnitt 6. (2) Aufbaumodule wird das Modul bio110 Allgemeine Biologische Schulversuche geändert und lautet nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio110 Allgemeine Biologische Schulversuche	Wahl-pflicht	S PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S

- f) In der Modultabelle im Abschnitt 6. (3) Aufbaumodule wird beim Modul bio295 Genetik in der Spalte Aktive Teilnahme die Leistung „Referat“ durch „Kurzbericht“ ersetzt.
- g) In der Modultabelle im Abschnitt 6. (3) Aufbaumodule wird beim Modul bio275 Grundlagen der Physiologie in der Spalte Aktive Teilnahme die Leistung „abgezeichnete Versuchsprotokolle“ ergänzt.

- h) In der Modultabelle im Abschnitt 6. (4) Ergänzungsmodule wird das Modul che102 geändert und lautet nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungs- leistungen	Aktive Teilnahme
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	Wahl- pflicht	V, PR	6	<u>unbenötet</u>	PR

6. Die Anlage 6 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6 a **Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie (Fach-Bachelor)**

1. Ziele des Studiums

Nach Abschluss des Studiums sollen die Studierenden:

- Grundkenntnisse der wichtigsten Teilbereiche der Chemie besitzen; die übergreifenden Konzepte und ihre experimentelle Absicherung kennen und auf unterschiedliche chemische Sachverhalte anwenden können;
- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im chemischen Experimentieren mit üblichen Laboraufbauten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften besitzen;
- die Relevanz chemischer Veränderungen für die Lebensprozesse auf der Erde, im Alltagsleben und in der Volkswirtschaft und ihre gegenseitigen Einflüsse kennen und vermitteln können;
- einen Einblick in aktuelle Forschungsmethoden und Forschungsfragestellungen in ausgewählten Teilgebieten der Chemie und ihrer Vermittlung erhalten;
- in einem Teilgebiet der Chemie vertiefte experimentelle und theoretische Kenntnisse erworben haben,
- die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums Chemie erbracht haben.

Mit der Vermittlung der o. g. Fähigkeiten können in Kombination mit anderen Fächern und den Angeboten des Professionalisierungsbereiches Kompetenzen für vielfältige Berufsfelder außerhalb des schulischen Bereichs erworben werden. In Verbindung mit einer weiteren betrieblichen Ausbildung beispielsweise im Patentbereich (Kombination Chemie/Wirtschaftswissenschaften/Recht), Wissenschaftsjournalismus (Chemie/Germanistik), Öffentlichkeitsarbeit in der Industrie (Chemie/Medien), Fachübersetzerin (Chemie/Sprachen) oder im Anwendungsbereich (Chemie/Physik oder Chemie/Biologie oder Chemie/ Mathematik).

2. Allgemeine Hinweise zum Studium und Regelungen zu aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Prüfungsleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Min.; Klausuren dauern in der Regel 120 Minuten, jedoch nicht länger 180 Minuten In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

3. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein

- Kerncurriculum, das 120 Kreditpunkte umfasst, von denen 30 Kreditpunkte als Basismodule ausgewiesen sind,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten, davon 15 Kreditpunkte als Praxismodul,
- und ein Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten.

4. Form und Inhalte der Module des Faches Chemie (120 KP)

Basiscurriculum

Durch die Basismodule im Umfang von 30 Kreditpunkten werden die für ein erfolgreiches Chemie - Studium erforderlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten erworben. Außerdem werden Fähigkeiten für die Vermittlung chemischer Sachverhalte erworben. Folgende Module sind als Pflichtmodule für alle Studienprogramme abzuschließen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
che100 Grundlagen der Chemie	1 V 1 Ü 1 PR	12	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che110 Theoretische und mathematische Grundlagen der Chemie	1 V 2 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	Übungsaufgaben
che120 Thermodynamik	1 V 1 UE 1 PR	6	1 Klausur	PR
che130 Konzentrationsanalytik	2 V 1 PR	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
Gesamt		30		

V = Vorlesung; Ü = Übung; PR = Praktikum; S = Seminar

Aufbaucurriculum (60 KP)

Die Aufbaumodule dienen der Erweiterung der in den Basismodulen gewonnenen chemischen Kenntnisse und Kompetenzen.

Folgende Pflichtmodule sind zu belegen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
che150 Theorie und Praxis der Anorganisch-nasschemischen Analytik	1 S 1 PR	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che160 Stoffchemie der Elemente	2 V	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	
che170 Dynamik molekularer Veränderungen	2 V 2 Ü 1 PR	9	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	1 V	6	1 Klausur	
che200* Grundpraktikum Organische Chemie	1 V 1 S/Ü 1 PR	12	1 mündl. Prüfung	PR, S/Ü
che210 Begleitwissenschaften im Fach Mathematik	2 V 2 Ü	9	2 Klausuren	
phy920 Physik für Fach-Bachelor Chemie	2 V 2 PR	12	2 Klausuren oder 2 mündl. Prüfungen	2 PR
Gesamt		60		

* Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che200 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

Vertiefungsbereich (30 KP)

Folgende Pflichtmodule sind zu belegen. Sie bieten eine Vertiefung in ausgewählten Teilbereichen der Chemie, die eine wichtige Grundlage für den Berufseinsatz oder vielfältige fachliche Spezialisierungen in unterschiedlichen Master-Studiengängen bieten.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
che230 Spektroskopie und Strukturaufklärung molekularer Verbindungen	2 V 1 PR 2 Ü	9	2 Klausuren	PR
che240 Technische Chemie	2 VL 1 PR 1 Ü	9	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che250 Molekülchemie für Fortgeschrittene	2 V	6	1 Klausur	
che260 Quantenmechanik und Gruppentheorie	2 V 1 PR 1 Ü	6	1 Klausur	PR
Gesamt		30		

Professionalisierungsbereich (45 KP)

Die Professionalisierungsmodule sind in der Anlage 3 der allgemeinen BPO geregelt. Die Belegung der vom Fach Chemie dort empfohlenen Angebote wird dringend angeraten. Weiterhin wird empfohlen, die begleitenden Veranstaltungen zu den außeruniversitären Praktika bzw. dem Orientierungspraktikum aus den Angeboten der Chemie zu wählen.

5. Bachelorarbeit

Das Bachelorarbeitsmodul beinhaltet die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf Kreditpunkten und eine begleitende Lehrveranstaltung mit Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Umfang von drei Kreditpunkten.

7. Die Anlage 6 b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Für das 90-KP-Studienprogramm verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Fach Chemie den Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc). Für das 60 KP Studienprogramm verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Fach Chemie den Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc), sofern das zweite Fach zu den Naturwissenschaften, Mathematik (Ausnahme Elementarmathematik) oder Informatik gehört. Gehört im 60-KP-Studienprogramm das zweite Fach nicht zu den Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik wird im Fach Chemie der Titel „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

2. Ziele des Studiums

Nach Abschluss des Studiums sollen die Studierenden:

- Grundkenntnisse der wichtigsten Teilbereiche der Chemie besitzen; die übergreifenden Konzepte und ihre experimentelle Absicherung kennen und auf unterschiedliche chemische Sachverhalte anwenden können;
- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im chemischen Experimentieren mit üblichen Laboraufbauten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften besitzen;
- sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Vermittlung chemischer Inhalte in verschiedenen Bildungsinstitutionen und Medien angeeignet haben; dies schließt schulexperimentelle und schulpraktische Studien ein;
- die Relevanz chemischer Veränderungen für die Lebensprozesse auf der Erde, im Alltagsleben und in der Volkswirtschaft und ihre gegenseitigen Einflüsse kennen und vermitteln können;
- einen Einblick in aktuelle Forschungsmethoden und Forschungsfragestellungen in ausgewählten Teilgebieten der Chemie und ihrer Vermittlung erhalten;
- in Teilgebieten der Chemie vertiefte experimentelle und theoretische Kenntnisse erworben haben.

Mit der Vermittlung der o. g. Fähigkeiten können in Kombination mit anderen Fächern und den Angeboten des Professionalisierungsbereiches Kompetenzen für vielfältige Berufsfelder auch außerhalb des schulischen Bereichs erworben werden. In Verbindung mit einer weiteren betrieblichen Ausbildung beispielsweise im Patentbereich (Kombination Chemie/Wirtschaftswissenschaften/Recht), Wissenschaftsjournalismus (Chemie/Germanistik), Öffentlichkeitsarbeit in der Industrie (Chemie/Medien), Fachübersetzerin (Chemie/Sprachen), im Anwendungsbereich (Chemie/Physik oder Chemie/Biologie oder Chemie/Mathematik), in Science Centern usw. Der erfolgreiche Abschluss des fächerübergreifenden Bachelor-Studiums zielt zudem auf die Weiterqualifikation im Rahmen eines Master of Education-Studiums mit dem Berufsziel Lehramt.

3. Gliederung des Studiums

Das Fach Chemie bietet Studienprogramme nach

- (1) § 5 a BPO mit Zielrichtung Übergang in einen „Master of Education“-Studiengang und
- (2) § 5 b BPO mit Zielrichtung berufsqualifizierender Abschluss in Kombination mit einem zweitem Fach an.
- (3) In Verbindung mit den Kombinationsmöglichkeiten im zweiten Fach und im Professionalisierungsbereich (siehe Anlagen 3a und 3b) ist auf Grundlage der Angebote nach § 5 a und b auch ein berufsbefähigender Bachelor- Abschluss für den außerschulischen Bereich möglich. Eine Studienberatung im Fach Chemie ist dringend anzuraten.

4. Allgemeine Hinweise zum Studium und Regelungen zu aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Prüfungsleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Min., jedoch nicht länger als 60 Min.; Klausuren dauern in der Regel 120 Min., jedoch nicht länger 180 Min. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

5. Formen und Inhalte der Module

(1) Fach Chemie als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

- Durch das Basiscurriculum im Umfang von 30 Kreditpunkten werden die für ein erfolgreiches Chemie-Studium erforderlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten erworben. Folgende Module sind als Pflichtmodule abzuschließen.
- Das Basiscurriculum ist gleichzeitig der Umfang, der im Rahmen einer Fachkombination mit Chemie als 30-KP-Fach studiert werden kann.
- Es wird empfohlen, das Modul che150 direkt im Anschluss an das Modul che100 zu belegen. Formen und Inhalte der Module des Basiscurriculums:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
che100 Grundlagen der Chemie	1 V 1 Ü 1 PR	12	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che110 Theoretische und mathematische Grundlagen der Chemie	1 V 2 Ü	6	1 Klausur	Übungsaufgaben
che120 Thermodynamik	1 V 1 Ü 1 PR	6	1 Klausur	PR
che150 Theorie und Praxis der anorganisch-nasschemischen Analytik	1 S 1 PR	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
Gesamt		30		

V = Vorlesung; Ü = Übung; PR = Praktikum; S = Seminar

(2) Fach Chemie mit der Orientierung Master of Education oder einem berufsqualifizierenden Bachelor

Chemie als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

- Studienziel ist die Erweiterung der im Basiscurriculum gewonnenen chemischen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der Begleitwissenschaften mit Zielrichtung Übergang in einen „Master of Education“-Studiengang oder einen berufsqualifizierenden Bachelor. Es sind die in der Tabelle genannten Aufbaumodule zu studieren.
- Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Faches. Zusätzlich werden Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert, die auch der thematischen Akzentuierung dienen.
- Für den berufsqualifizierenden Bachelorabschluss ist neben den Pflichtmodulen das Modul che130 verpflichtend.
- Die Wahl der Module „mat970 Begleitwissenschaften im Fach Mathematik“ oder „phy910 Physik für Biologie und Zwei-Fächer-Bachelor Chemie“ ergibt sich durch das jeweilige Zweitfach:
 - Studierende mit Physik als zweitem Fach wählen das Modul mat970.
 - Studierende mit einem anderen Zweitfach wählen das Modul phy910. Die notwendigen Grundlagen der Mathematik werden integriert und bezogen auf fachlich-chemische Anforderungen erworben.

Hinweise für eventuelle spätere Masterabschlüsse:

Voraussetzung für einen Master of Education-Abschluss ist neben den Pflichtmodulen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs das Modul che140.

Voraussetzung für einen Master-of-Science-Abschluss ist neben den Pflichtmodulen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs das Modul che130 sowie entweder das Modul che250 oder che260.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltung	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Pflicht	1 V	6	1 Klausur	
che160 Stoffchemie der Elemente	Pflicht	2 V	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	
che140 Chemie lernen und darstellen	Wahlpflicht	2 V 2 S	6	1 Klausur	
che130 Konzentrationsanalytik	Wahlpflicht	2 V 1 PR	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che250 Molekülchemie für Fortgeschrittene	Wahlpflicht	2 V	6	1 Klausur	
che260 Quantenmechanik und Gruppentheorie für Chemiker	Wahlpflicht	2 V	6	1 Klausur	PR
che290* Praxiswissen Organische Chemie	Pflicht	1 S/Ü 1 PR	6	1 mündl. Prüfung	PR, S/Ü
mat970 Begleitwissenschaften im Fach Mathematik	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	1 Klausur	
phy910 Physik für Biologie und Zwei-Fächer-Bachelor Chemie	Wahlpflicht	1 V 1 PR	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
Gesamt			30		

* Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che290 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

Chemie als 90-KP-Fach

Aufbau- und Erweiterungsmodule (60 KP)

- a) Ziel der Erweiterung auf 90 Kreditpunkte ist es, die Basis für einen Übergang in andere Berufsfelder zu ergänzen (z. B. Wechsel in einen Major-Minor-Studiengang, spezielle MSc- Programme oder in andere Berufsfelder). Hierzu werden folgende Aufbau- und Ergänzungsmodule im Umfang von 60 Kreditpunkten belegt.
- b) Aus den Modulangeboten che250 oder che260 ist eines zu wählen.
- c) Aus den Modulangeboten che230 und che240 ist eines zu wählen.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-an-staltung	KP	Prüfungs-leistungen	Aktive Teilnahme
che130 Konzentrationsanalytik	Pflicht	2 V 1 PR	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che160 Stoffchemie der Elemente	Pflicht	2 V	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	
che170 Dynamik molekularer Veränderungen	Pflicht	2 V 2 Ü 1 PR	9	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Pflicht	1 V	6	1 Klausur	
che030 Ressourcenschonung	Pflicht	2 V 1 Exkursion (2-tägig)	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	
che230 Spektroskopie und Strukturaufklärung molekularer Verbindungen	Wahl-pflicht	2 V 1 PR 2 Ü	9	2 Klausuren	PR
che240 Technische Chemie	Wahl-pflicht	2 V 1 PR 1 Ü	9	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
che200 Grundpraktikum Organische Chemie*	Pflicht	1 V 1 S/ Ü 1 PR	12	1 mündl. Prüfung	PR, S/Ü
che250 Molekülchemie für Fortgeschrittene	Wahl-pflicht	2 V	6	1 Klausur	
che260 Quantenmechanik und Gruppentheorie für Chemiker	Wahl-pflicht	2 V 1 PR 1 Ü	6	1 Klausur	PR
Gesamt			90		

* Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che200 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

Zertifikat Energiebildung

Ein besonderes Angebot zur Profilierung bildet das Zertifikat Energiebildung. Wird in einem Fach in diesem Fach das Modul „Energie – interdisziplinär“ aus der Anlage 3a mit mindestens einem Fachmodul, einem fachdidaktischen Modul oder einem PB-Modul mit Energiebezug kombiniert und erfolgreich mit 12 Kreditpunkten absolviert, wird auf Ebene der jeweils beteiligten Fakultät ein Zertifikat „Energiebildung“ der Universität Oldenburg vergeben. Die Prüfungsleistung muss einen thematischen Bezug zur nachhaltigen Energieversorgung- oder -nutzung aufweisen.

6. Professionalisierungsmodule

Die Professionalisierungsmodule sind in den Anlagen 3a und 3b geregelt. Die Belegung der Angebote des Faches Chemie (z. B. „Chemie und Gesellschaft“) wird dringend empfohlen. Weiterhin wird empfohlen, die begleitenden Veranstaltungen zu den außeruniversitären Praktika bzw. dem Orientierungspraktikum aus den Angeboten der Chemie zu wählen.

7. Bachelorarbeitsmodul im Zwei-Fach-Studiengang Chemie

Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der Bachelorarbeit in Chemie im Umfang von zwölf Kreditpunkten und einer begleitenden Lehrveranstaltung mit Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von drei Kreditpunkten zu einem fachinhaltlichen, fachdidaktischen oder fachübergreifenden Thema.

8. Die Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften bietet das Fach Elementarmathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium, aktiver Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Das Interesse am Fach Mathematik und Offenheit gegenüber der wissenschaftlichen Durchdringung von Lehr- und Lernprozessen im Mathematikunterricht sind wesentliche Voraussetzungen für das Studium des Faches Elementarmathematik.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend §11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

3. Ziele des Studiums

In der universitären Ausbildung im Fach Elementarmathematik werden die fachlichen und die fachdidaktischen Grundlagen des Unterrichtsfaches Mathematik in den Klassen 1 bis 10 erworben. Das Studium im Fach Elementarmathematik im Bachelor-Studiengang bietet eine Ausbildung in den Grundlagen des Faches, die für das Lehren und Lernen von Mathematik von Bedeutung sind. In Verbindung mit einem Master-Studiengang ermöglicht es die berufliche Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer für Mathematik

- an Grundschulen,
- an Haupt- und Realschulen
- an sonderpädagogischen Einrichtungen, aber auch
- in außerschulischen Bereichen, in denen Kenntnisse der elementaren Mathematik bzw. deren Vermittlung von Bedeutung sind.

4. Elementarmathematik als 60-KP-Fach

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ema001 Mathematikdidaktik I	Pflicht	2 V und 2 Ü	12	mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
ema002 Grundlagen der Arithmetik	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema003 Grundlagen der Schulgeometrie	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema004 Geometrieunterricht in der Primarstufe	Wahl-pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
ema005 Geometrieunterricht in der Sekundarstufe I	Wahl-pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
ema006 Aspekte der Zahlbereiche	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema007 Grundlagen der Schulalgebra	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema008 Funktionale Zusammenhänge	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema009 Elementarmathematische Vertiefung	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema010 Mathematikdidaktik II	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema011 Mathematikdidaktik III - Primarstufe	Wahl-pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
ema012 Mathematikdidaktik III- Sekundarstufe I	Wahl-pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
Gesamt			60	

Vorlesung (V); Übung (Ü); Seminar (S)

Es sind sämtliche der oben aufgeführten Pflichtmodule zu studieren. Unter den Wahlpflichtmodulen ist eines der beiden Module ema004 und ema005, sowie eines der beiden Module ema011 und ema012 zu studieren.

5. Elementarmathematik als 30-KP-Fach

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ema001 Mathematikdidaktik I	Pflicht	2 V und 2 Ü	12	mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
ema002 Grundlagen der Arithmetik	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema003 Grundlagen der Schulgeometrie	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema008 Funktionale Zusammenhänge	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
Gesamt			30	

Vorlesung (V); Übung (Ü); Seminar (S)

Es sind sämtliche der oben aufgeführten Pflichtmodule zu studieren.

6. Bachelorarbeit im Fach Elementarmathematik

Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit einer begleitenden Lehrveranstaltung das Bachelorarbeitsmodul. Für diese begleitende Lehrveranstaltung sind drei Kreditpunkte, für die Bachelorarbeit selbst zwölf Kreditpunkte vorgesehen.

9. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 2 wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO neu)

Seminare, Übungen und Kolloquien sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Übungen und Kolloquien der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu)

Die Belegung der im Folgenden in der linken Spalte aufgeführten Module setzt den erfolgreichen Abschluss des oder der dazu nebenstehend aufgelisteten Moduls/Module voraus.

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
AM 1 / ger211	BM 2 / ger020
AM 2 / ger221	BM 2 / ger020
AM 3 / ger231	BM 1 / ger010 und BM 2 / ger020
AM 4 / ger241	BM 3 / ger033
AM 5 / ger251	BM 1 / ger010
AM 6 / ger261	BM 1 / ger010
AM 7 / ger271	BM 1 / ger010
AM 8 / ger281	BM 3 / ger033
AM 9 / ger291	BM 1 / ger010
AM 11 / ger411	mind. 1 AM der gewählten Komponente
AM 12 / ger242	BM 3 / ger033
AM 13 / ger246	BM 3 / ger033

Es wird von Seiten der Lehrenden gewährleistet, dass die Bewertung der Prüfungsleistung im vorausgesetzten Modul so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung zum darauf aufbauenden Modul entsprechend dieser Regelung möglich ist; andernfalls entfällt die Voraussetzung. In Modulen, die für die Belegung anderer Module vorausgesetzt werden, soll eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung so rechtzeitig angeboten werden, dass bei Bestehen der Wiederholungsprüfung das aufbauende Modul noch im Folgesemester besucht werden kann.

(3) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curricularer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

2. In Punkt 4 wird der letzte Absatz durch folgenden ersetzt: „Studierende mit dem Studienziel Master of Education (mit Ausnahme des Lehramts an berufsbildenden Schulen) oder Master Germanistik müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen. Daher wird empfohlen, sich bereits während des Bachelor-Studiums um den Nachweis der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse zu bemühen.“¹

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

3. In Punkt 7 werden die Angaben zu Lehrveranstaltungen in den Modultabellen bei den Modulen „Ältere Sprache und Literatur“ (ger231), „Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)“ (ger242) und „Sprachlich-literarische Sozialisation (Sekundarstufe)“ (ger246) in allen Schwerpunkten durch folgende ersetzt: „2 SE“.

4. In Punkt 7 wird in allen Schwerpunkten nach dem Satz „Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung“ neu eingefügt:

„Die Seminare im ger231 bestehen aus einem Grundlagenseminar und einem Vertiefungsseminar. Das Vertiefungsseminar wird nach dem Grundlagenseminar studiert.

Im Grundlagenseminar des Moduls ger231 kann aufgrund von Bonusleistungen eine Notenverbesserung von 0,7 (bzw. 0,6) erworben werden, die auf die Note der bestandenen Prüfungsleistung im Vertiefungsseminar angerechnet wird. Der/die Studierende muss dazu vier von sechs angebotenen Kurztests bestehen sowie zwei von drei Übersetzungsübungen zur Bewertung einreichen und bestehen. Der Notenbonus kann nur erworben werden, wenn das Grundlagenseminar vor dem Vertiefungsseminar besucht wird.“

5. In Punkt 8 werden die Angaben zu Lehrveranstaltungen in den Modultabellen beim Modul „Ältere Sprache und Literatur“ (ger231) durch folgende ersetzt: „2 SE“.

6. In Punkt 8 wird nach dem Satz „Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung“ neu eingefügt:

„Die Seminare im ger231 bestehen aus einem Grundlagenseminar und einem Vertiefungsseminar. Das Vertiefungsseminar wird nach dem Grundlagenseminar studiert.

Im Grundlagenseminar des Moduls ger231 kann aufgrund von Bonusleistungen eine Notenverbesserung von 0,7 (bzw. 0,6) erworben werden, die auf die Note der bestandenen Prüfungsleistung im Vertiefungsseminar angerechnet wird. Der/die Studierende muss dazu vier von sechs angebotenen Kurztests bestehen sowie zwei von drei Übersetzungsübungen zur Bewertung einreichen und bestehen. Der Notenbonus kann nur erworben werden, wenn das Grundlagenseminar vor dem Vertiefungsseminar besucht wird.“

10. Die Anlage 11 a wird wie folgt geändert:

Anlage 11 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Fach-Bachelor)

1. Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Ziele des Studiums

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Informatik besitzen ein klares Verständnis von den Grundlagen der Informatik und ihren Anwendungen. Sie sind in der Lage, Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse über die Implementierung und Validierung komplexer informatischer Systeme zur Information, Kommunikation und Steuerung und können diese in verschiedenen Anwendungsbereichen einsetzen bzw. deren Einsatz leiten. Sie sind geschult, Algorithmen zu realisieren und bezüglich ihrer Eigenschaften einzuschätzen. Sie können im Team komplexe Softwaresysteme entwickeln und sind mit den Anforderungen beim Arbeiten in Gruppen vertraut. Sie besitzen die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf und sind sich der gesellschaftlichen Auswirkungen informatischen Handelns bewusst. Darüber hinaus besitzen sie vertiefte Kenntnisse in einem Gebiet der Informatik oder einschlägige Kenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Informatik bzw. in einem interdisziplinären Schwerpunkt.

Das Bachelorstudium Informatik qualifiziert somit sowohl für eine Berufstätigkeit als Informatikerin oder Informatiker als auch für ein weiterführendes Masterstudium.

Fachkompetenzen:

Absolventinnen und Absolventen

- charakterisieren informatisches Basiswissen (Algorithmen-begriff, Datenstrukturen, Programmierung, Grundlagen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik) und wenden dieses an,
- definieren und beschreiben die wesentlichen mathematischen, logischen und physikalischen Grundlagen der Informatik,
- definieren und illustrieren differenziert die Kerndisziplinen der Informatik (Theoretische, Praktische und Technische Informatik),
- transferieren Informatik-Methoden und -Vorgehensmodelle auf die Anforderungen von IT-Anwendungsgebieten,
- bewerten die Möglichkeiten und Grenzen informatischer Verfahren und Werkzeuge und setzen diese sachangemessen ein.

Methodenkompetenzen:

Absolventinnen und Absolventen

- begutachten Probleme, formulieren diese mit Hilfe formaler Modelle und untersuchen diese adäquat,
- finden (einen oder mehrerer) Lösungszugänge informatischer Probleme und stellen sie dar,
- wählen aufgabenangemessene Werkzeuge und Methoden aus und evaluieren diese,
- untersuchen Probleme anhand technischer und wissenschaftlicher Literatur,
- führen Softwareprojekte und den Entwurf von Hardware unter Verwendung aktueller Werkzeuge der Informatik durch,
- reflektieren unter Anleitung ein wissenschaftliches Thema, verfassen angeleitet einen Artikel (Seminar- oder Abschlussarbeit) nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und präsentieren ihre Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Vortrag.

Selbstkompetenzen:

Absolventinnen und Absolventen

- wählen sachangemessene, auch eigene Prioritäten aus,
- planen ihr eigenständiges Vorgehen in der Informatik,
- ergänzen und vertiefen das im Studium erworbene Wissen selbständig und passen es den aktuellen Entwicklungen des Fachs an,
- reflektieren ihre Beiträge kritisch und diskutieren sie mit Anwendern und Fachleuten.

Sozialkompetenzen:

Absolventinnen und Absolventen

- kommunizieren umsichtig und angemessen mit Anwendern und Fachleuten,
- kooperieren im Team,
- erkennen Konflikte und lösen diese im Team,
- wenden Präsentationstechniken und Projektmanagementmethoden zielgerichtet an,
- identifizieren und übernehmen Verantwortung für Aufgaben,

- schätzen die gesellschaftlichen Auswirkungen ihres informatischen Handelns sowie der Informationstechnologie im Allgemeinen ab und hinterfragen diese kritisch,
- teilen Zeit und andere Ressourcen ein.“

2. In Punkt 4 wird das Modul inf200 wie folgt geändert:

inf200	Grundlagen der Technischen Informatik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
--------	---------------------------------------	---------	---	--------------------------------

3. In Punkt 5 wird das Modul mat995 wie folgt geändert:

mat995	Mathematik für Informatik (Mathematik Speziell)	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
--------	---	---------	---	--------------------------------

4. In Punkt 6 wird folgender neuer Absatz (3) eingefügt:

„Einzelne Akzentsetzungsmodule können auch in Englisch angeboten werden, wenn dies in den Modulbeschreibungen so vorgesehen ist. Die konkret verwendete Lehrsprache wird zu Beginn der Veranstaltungszeit festgelegt. Es ist sichergestellt, dass das gesamte Studium in deutscher Sprache absolviert werden kann.“

5. In Punkt 6 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Modulbezeichnung		Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf006	Softwaretechnik II	1 V 1 S	6	Portfolio
inf008	Informationssysteme II	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf009	Praktikum Datenbanken	1 P	6	Fachpraktische Übungen
inf014	Praktikum Betriebssysteme	1 P	6	Fachpraktische Übungen
inf015	Verteilte Betriebssysteme	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf016	Internet-Technologien	1 V 1 PR	6	Portfolio
inf017	Interaktive Systeme	1 V 1 PR	6	Projekt
inf018	Medienverarbeitung	1 V 1 PR	6	Projekt
inf019	Compilerbau	1 V 1 Ü	6	mündliche Prüfung
inf020	Maschinennahe Programmierung	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf021	Praktikum Fortgeschrittene Java-Technologien	1 P	6	Fachpraktische Übung
inf203	Eingebettete Systeme I	1V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf204	Eingebettete Systeme II	1V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf205	Formale Methoden Eingebetteter Systeme	1 V 1 Ü	6	Projekt
inf207	Grundlagen der Elektrotechnik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf208	Mikrorobotik und Mikrosystemtechnik	1 V 1 Ü	6	mündliche Prüfung
inf209	Regelungstechnik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf210	Signal- und Bildverarbeitung	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf402	Graphersetzungssysteme	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf403	Kryptologie	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf404	Petrinetze	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf405	Algorithmische Graphentheorie	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf406	Praktikum Realzeitsysteme	1 P	6	Fachpraktische Übung
inf407	Programmverifikation	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf408	Algorithmen zur Software-Verifikation	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf409	Formale Sprachen	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf521	Medizinische Informatik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf530	Künstliche Intelligenz	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf600	Wirtschaftsinformatik I	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf601	Wirtschaftsinformatik II	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf602	Electronic Commerce	1 V 1 Ü	6	Klausur

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf603 Planung und Simulation in der Logistik	1 V 1 Ü	6	Portfolio
inf608 e-Business	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf700 Didaktik der Informatik I	1 V 1 Ü	6	mündliche Prüfung
inf852 DV-Projektmanagement	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf803 Spezielle Themen der Informatik I	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf804 Spezielle Themen der Informatik II	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf805 Spezielle Themen der Informatik III	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf806 Spezielle Themen der Informatik IV	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf807 Spezielle Themen der Informatik V	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf808 Aktuelle Themen der Informatik	1 Veranstaltung aus V, Ü, S, P, PR	3	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf853 Anwendungen der Informatik I	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf854 Anwendungen der Informatik II	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf855 Anwendungen der Informatik III	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf856 Anwendungen der Informatik IV	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf857 Anwendungen der Informatik V	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur

6. Punkt 8 wird wie folgt neu gefasst

„8. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Bei Prüfungen können Freiversuche und Freiversuche zur Notenverbesserung gemäß § 15 Abs. 5 dieser Ordnung in Anspruch genommen werden.

Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten, die Dauer einer mündlichen Prüfung in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten.

Eine Hausarbeit umfasst in der Regel höchstens 25 Seiten. Ein Referat besteht aus einer Präsentation von höchstens 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung im Umfang von in der Regel höchstens 10 Seiten.

Ein Portfolio umfasst etwa zwei bis fünf Teilleistungen. Als Teilleistungen sind u.a. zugelassen: mündlicher Kurztest (max. 30 min.), schriftlicher Kurztest (max. 90 min.), Kurzreferat (max. 30 min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgaben, Projektbericht und Protokoll.

Fachpraktische Übungen (gemäß § 11 Absatz 9) können eine mündliche Kurzprüfung oder eine Projektpräsentation beinhalten.

Die Prüfungsform „Projekt“ (gemäß § 11 Absatz 12) besteht in der informationstechnischen Realisierung einer Projektaufgabe einschließlich

- einer Präsentation im Umfang von etwa 30 Minuten,
- einer Dokumentation (ggf. mit Zwischenergebnissen)
- und ggf. einem Abschlussgespräch im Umfang von etwa 30 Minuten.

Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann durch die freiwilligen fachpraktischen Übungen durch sogenannte Bonuspunkte um maximal eine halbe Notenstufe (0.5) verbessert werden. Die Regeln zum Erwerb der Bonuspunkte werden zu Beginn der Veranstaltungszeit in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Mindestens ein Modul muss die Veranstaltungsform Seminar beinhalten und mit der Prüfungsform „Referat“ abgeschlossen werden.“

7. In Punkt 9 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„9. Empfehlung für ein Teilzeitstudium (Musterverlaufsplan für ein 50 %-Studium)“

8. In Punkt 9 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Erstes Jahr Semester 1	inf001 Algorithmen und Programmierung		inf003 Programmierkurs Java	mat950 Mathematik für Informatik (Diskrete Strukturen)
Erstes Jahr Semester 2	inf002 Algorithmen und Datenstrukturen		PB: inf850 Soft Skills	
Zweites Jahr Semester 3	inf200 Grundlagen der Technischen Informatik		mat955 Mathematik für Informatik (Lineare Algebra)	
Zweites Jahr Semester 4	inf201 Technische Informatik		inf400 Theoretische Informatik I	mat960 Mathematik für Informatik (Analysis)
Drittes Jahr Semester 5	inf005 Software-Technik I		inf401 Theoretische Informatik II	mat995 Mathematik für Informatik (Mathematik speziell)
Drittes Jahr Semester 6	inf010 Rechnernetze I		inf012 Betriebssysteme I	
Viertes Jahr Semester 7	Akzentsetzung 1		inf007 Informationssysteme I	
Viertes Jahr Semester 8	Software-Projekt	PB: inf800 Proseminar Informatik	Akzentsetzung 2	PB-Wahl 1
Fünftes Jahr Semester 9	Software-Projekt (Fortsetzung)		PB: inf851 Informatik und Gesellschaft	
Fünftes Jahr Semester 10	Akzentsetzung 3		Praktikum Technische Informatik	Akzentsetzung 4
Sechstes Jahr Semester 11	Akzentsetzung 5		PB-Wahl 2	
Sechstes Jahr Semester 12	bam Bachelorarbeitsmodul			PB: Forschungsseminar Informatik

11. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Unter Punkt 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Modulkurzbezeichnungen „AM1 (a bzw. b) und AM2“ durch „isb218, bzw. isb219 und isb229“ ersetzt.
2. Unter Punkt 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Modulkurzbezeichnungen „AM3a“ durch „isb236“, „AM3b“ durch „isb237“ und AM1 durch „isb218. Bzw. isb219“ ersetzt.
3. In der Modultabelle werden die Angaben zu den Modulen ökb021, ges111, ges121, ges131, ges141 und sow049 gestrichen.
4. Unterhalb der verbleibenden Modultabelle wird folgender Satz eingefügt:
„Aus dem Angebot der Bezugsfächer Ökonomische Bildung, Technik, Geschichte und Sozialwissenschaften ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 KP zu absolvieren“.
5. Unterhalb des neu eingefügten Satzes wird folgende Tabelle eingefügt:

Modulbezeichnung		Bezugsfach
ökb021	Privater Haushalt und Unternehmen	Ökonomisch e Bildung
tec010	Technik-Gesellschaft-Natur	Technik
ges111	Geschichte des Altertums	Geschichte
ges121	Geschichte des Mittelalters	Geschichte
ges131	Geschichte der frühen Neuzeit	Geschichte
ges141	Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Geschichte
sow049	Einführung in die Sozialstruktur	Sozialwissenschaften

6. Unterhalb dieser Tabelle wird folgender Satz eingefügt: „Es gelten die Bedingungen der fachspezifischen Anlagen.“
7. Unter Punkt 5 werden im letzten Absatz die Modulkurzbezeichnungen „AM3a“ durch „isb218“, „AM1a“ durch „isb236“, „AM3b“ durch „isb219“ und „AM1b“ durch „isb237“ ersetzt.

12. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 2 wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO neu)

Seminare und Übungen sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren und Übungen der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit und aktiver Teilnahme, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

2. In Punkt 6 wird in der Modultabelle die Angabe zum Modultyp beim Modul „Kunstvermittlung in Museum und Ausstellung, schulischen und außerschulischen Kontexten“ (kum250) durch „Wahlpflicht/Pflicht“ ersetzt.

3. In Punkt 6 werden unterhalb der Modultabelle die ersten zwei Sätze zu Regelungen und Erläuterungen zu Veranstaltungen und Exkursionen („Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus AM 1, AM 4 und AM 5 zwei Module, AM 3 und AM 6 sind verpflichtend. Studierenden, die den Master of Education anstreben, wird empfohlen, das Modul AM 5 zu wählen.“) durch folgende Regelungen ersetzt:

„Studierende mit Lehramtsorientierung:

Die drei Module „Kunst- und Mediengeschichte II“ (kum230), „Kunstvermittlung in Museum und Ausstellung, schulischen und außerschulischen Kontexten“ (kum250) und „Ästhetisches Projekt: Künstler. Wiss. Praxis“ (kum261) sind verpflichtend. Aus den übrigen Aufbaumodulen muss ein weiteres gewählt werden.

Studierende mit außerschulischer Orientierung:

Die zwei Module „Kunst- und Mediengeschichte II“ (kum230) und „Ästhetisches Projekt: Künstler. Wiss. Praxis“ (kum261) sind verpflichtend. Aus den übrigen Aufbaumodulen müssen zwei weitere gewählt werden.“

13. Die Anlage 14 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 14 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften bietet den Studiengang „Materielle Kultur: Textil“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Studierende mit Heimatuniversität Bremen, die ein Kooperationsstudium als Komplementärfach absolvieren, studieren das 60-KP-Curriculum nach Punkt 9.

(2) Als Lehrveranstaltungstypen stehen Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü), Kolloquien (K), Exkursionen (EX), Einführungsveranstaltungen (EV), Werkstattkurse (W), Projekte (P), Tutorien (T) und directed studies zur Verfügung, Blended-Learning-Formen sind grundsätzlich möglich. Lehrveranstaltungstypen können sowohl alternativ angeboten als auch – aufgrund thematischer und/oder kapazitärer – Gründe als Mischform angeboten werden; hierfür steht zwischen den möglichen Lehrveranstaltungstypen ein Schrägstrich in der Modultabelle.

3. Empfehlungen für das Studium Materielle Kultur: Textil

(1) Englische Sprachkenntnisse werden dringend empfohlen (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden gegebenenfalls englischsprachig abgehalten).

(2) Für alle Studierenden der Fakultät werden die Transdisziplinären Module pb004 und pb005 Kultur und Sprache I und II des Professionalisierungsbereichs, die zusammen das Professionalisierungsprogramm „Kultur und Sprache“ bilden und die der wissenschaftlichen Grundlegung und Orientierung zu Beginn des Studiums aller Fächer der Fakultät III dienen, dringend empfohlen.

4. Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare, Übungen und Kolloquien, Exkursionen, Einführungsveranstaltungen, Werkstattkurse, Projekte, Pflichttutorien und directed studies sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Einführungsveranstaltungen, Werkstattkursen, Projekten, Pflichttutorien und directed studies der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem*der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem*der Dozent*in unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem*der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

5. Ziele des Studiums

„Materielle Kultur: Textil“ ist ein kulturwissenschaftlicher Studiengang. Er rückt Dinge des Alltags, ihre Beschaffenheit und Gestaltung, ihre Geschichte, aktuellen Gebrauchsweisen und vielfältigen Bedeutungen aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blickpunkt. Dabei ist kennzeichnend für das Oldenburger Profil, dass Ansätze aus der (Europäischen) Ethnologie/Kulturanthropologie und Kulturvermittlung durch künstlerisch-wissenschaftliche wie auch naturwissenschaftlich-technische Ansätze bereichert werden. Ziel ist es, kulturelle Ordnungen und Dynamiken moderner Gesellschaften an ihren Dingen, ihrer „Vergegenständlichung“, analysieren, vermitteln und mitgestalten zu lernen. Ein Schwerpunkt des Studiums in Oldenburg liegt auf Textilien, insbesondere Kleidung, im Spannungsfeld zwischen Sachkultur, Körper, Medien, Design und Nachhaltigkeit. Das Curriculum ist nach dem ersten Fachstudienjahr auf Wahlfreiheit ausgelegt, so dass eigene Schwerpunkte gebildet werden können.

Studienziele:

- a) Die Qualifikation der Studierenden zur Aufnahme von konsekutiven Masterstudiengängen wie „Kulturanalysen“, „Museum und Ausstellung“, aber auch weiteren im Feld der Kulturwissenschaft/Europäischen Ethnologie/Kulturanthropologie, des Kulturmanagements, der Künste und Medien, der Textilwissenschaft und der Geschlechterstudien oder der Forschung zu Transkulturalität, Globalisierung und Migration (z.B. „European Master in Migration & Intercultural Relations“) sowie im Bereich der Vermittlung (Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule sowie Sonderpädagogik – jeweils im Schulfach „Textiles Gestalten“ – oder Kulturvermittlung).
- b) Die Qualifikation der Studierenden zum Berufseinstieg (erste Qualifikationsstufe) in folgenden Arbeitsfeldern: Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen; Museum; NGOs; Konsument*innenberatung; Fach-Journalismus; Kulturarbeit und Kulturvermittlung, Kulturbeauftragte bei Städten, Gemeinden, Stiftungen etc.; außerschulische Bildungsarbeit.

Lernziele:

Hauptlernziel ist die elementare Fähigkeit zum (kultur-)wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich Transfer und Kritikfähigkeit. Die Studierenden lernen, eigene Fragestellungen zu entwickeln, systematisch, theoriebezogen und methodenreflektiert zu arbeiten, zu recherchieren, erste empirische Untersuchungen durchzuführen, konzeptionell-gestalterisch zu agieren und dokumentierte Ergebnisse verständlich zu präsentieren.

Das Fach zeichnet sich durch mehrperspektivische Arbeitsweisen mit entsprechend vielfältigen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen aus. Ein besonderer Akzent liegt auf der Projektarbeit. Hierdurch werden Eigeninitiative und selbstständiges Handeln ebenso wie Teamfähigkeit, Selbstlernkompetenz und Reflexionsfähigkeit gefördert.

Die Lernziele im Einzelnen:

Kulturwissenschaftliche Kompetenzen:

- Die grundlegende Fähigkeit zur aktiven und theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit exemplarischen Bereichen materieller Kultur und ihrer Geschichte seit der Moderne als Vergegenständlichung von Handlungen und Einstellungen gesellschaftlicher Akteur*innen sowie als „kulturelles Gedächtnis“.
- Grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse, um historische und aktuelle materielle Kultur in ihren medialen und institutionellen Präsentationsformen (z. B. im Museum) wahrzunehmen und zu untersuchen, um Sammlungspraktiken zu reflektieren und aktuelle Ausstellungen analytisch zu beschreiben – auch in Bezug auf die Herstellung von sozialer Hierarchisierung, Ethnizität, Geschlecht und weiteren Aspekten der Diversität.
- Die Entwicklung eines Verständnisses für die Bedeutung von Kleidung, Körperbildern und Moden in transkulturellen Prozessen (z. B. Globalisierungs- und Migrationsprozessen, Auflösung eindeutiger geschlechtlich-ethnischer Kategorien) sowie in ihren Verknüpfungen mit visuellen bzw. digitalen Medien.

Vermittlungskompetenzen:

- Grundkenntnisse didaktischer Konzeptionen (einschließlich Inklusion) und ihrer Geschichte.
- Erste Kompetenzen zur Vermittlung von Fachinhalten vor dem Hintergrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Lerngruppen.
- Die Fähigkeit zur Konzeption von alternativen Handlungsformen und deren Vermittlung.

Gestaltungskompetenzen:

- Wahrnehmungs- und Unterscheidungsfähigkeit sowie Kenntnisse von Methoden zur Interpretation textiler Objekte, Materialien, Verfahren und ihrer ästhetischen Effekte.
- Grundkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten der künstlerisch-gestalterischen Artikulation im Feld der materiellen und visuellen Kultur.

Nachhaltigkeitskompetenzen:

- Kenntnisse über und die Fähigkeit zur Befragung von Ansätzen, Methoden und Ergebnissen der Produktions-, Produkt-, Human- und Entsorgungsökologie und deren Wechselwirkungen.

- Fähigkeiten zum Transfer von textilökologischen Fragestellungen auf globale Nachhaltigkeitsprobleme. Kontext- und Orientierungswissen:
- Das Bewusstsein für die wechselweisen Einflüsse von ökonomischem, sozialem, ökologischem, ästhetischem und politischem Handeln und seinen Bedingungen.
- Die Befähigung zur Entwicklung von Fragestellungen und Konzeptionen, die kulturwissenschaftliche, gestalterische und naturwissenschaftliche Ansätze in Beziehung zueinander und zu Perspektiven der Geschlechter- und Ethnizitäts- bzw. Migrationsforschung zu setzen.

Projektkompetenzen:

- Fähigkeit, Projekte unter Berücksichtigung kulturwissenschaftlicher bzw. -vermittelnder und/oder ästhetischer und/oder ökologischer Aspekte zu entwickeln, durchzuführen und zu begründen.
- Grundlegende Teamfähigkeit – insbesondere Fähigkeit zur Arbeit in Gruppenprojekten.

6. Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu)

Die Belegung der folgenden Module ist erst dann möglich, wenn ein anderes Modul erfolgreich absolviert ist bzw. mehrere andere Module erfolgreich absolviert sind:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
mkt020	Der Werkstattkurs Textile Techniken aus dem mkt015 muss aus Sicherheitsgründen erfolgreich absolviert sein.
mkt212, mkt213, mkt222, mkt223, mkt287, mkt300, mkt301	mkt012
mkt231	mkt013
mkt241	mkt013 und mkt231
mkt250, mkt252, mkt294	mkt020
mkt265, mkt275	mkt031

Das Modul mkt291 kann nur in Verbindung mit einem der Module mkt212, mkt213, mkt222, mkt223, mkt231, mkt241, mkt250, mkt252, mkt265, mkt275, mkt294, mkt300 oder mkt301 studiert werden.

In begründeten Ausnahmefällen können Module, die eigentlich nacheinander zu studieren sind, gleichzeitig studiert werden. Über solche Ausnahmefälle entscheidet der*die Modulbeauftragte.

Es wird von Seiten der Lehrenden gewährleistet, dass die Bewertung der Prüfungsleistung im vorausgesetzten Modul so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung zum darauf aufbauenden Modul entsprechend dieser Regelung möglich ist; andernfalls entfällt die Voraussetzung. In Modulen, die für die Belegung der anderen Module vorausgesetzt werden, soll eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung so rechtzeitig angeboten werden, dass bei Bestehen der Wiederholungsprüfung das aufbauende Modul noch im Folgesemester besucht werden kann.

7. Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curricularer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrender*m nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der*die Studierende an den*die Modulverantwortliche*n und/oder die studentische Fachschaftsvertretung wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartner*innen auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

8. Materielle Kultur: Textil als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Methodische Grundlegung für den weiteren Studienverlauf;
- Förderung der Kompetenzen zum selbstbestimmten Fachstudium;
- Grundkenntnisse und -fähigkeiten in der Erschließung Materielle Kultur aus den unterschiedlichen Perspektiven der Kulturwissenschaft bzw. -geschichte, Ästhetik sowie Ökologie, Konsumtion und Produktion;

- Erste Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Vermittlung, Dokumentation und Präsentation;
- Erste Fertigkeiten im Umgang mit einfachen Geräten, Maschinen (einschließlich Labor) und Medien sowie bei Verfahren der Textilherstellung.

(2) Es sind folgende Basismodule als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt012 Perspektiven der Erschließung materieller Kultur	1 S 1 Ü / T	6	1 Hausarbeit
mkt013 Perspektiven der Vermittlung materieller Kultur	1 S 1 Ü / T	6	1 Portfolio
mkt015 Systematiken und Praxisbeispiele	1 EV 1 S / Ü 1 W EDV 1 W Textile Techniken	3	1 Portfolio
mkt020 Mode im Kontext	1 S / Ü 1V/ S / Ü 1 W	9	1 Portfolio
mkt031 Ökologie – Konsumtion – Produktion	1 S 1 Ü 1 W 1 EX (eintägig)	6	1 Klausur (Objektanalyse)

Die Module mkt012, mkt013 und mkt015 sind zeitlich und inhaltlich sehr eng aufeinander abgestimmt. Sie sollen zusammen belegt werden; hierfür wird das 1. Semester empfohlen. Bei Zeitüberschneidungen besteht die Möglichkeit, die Module mkt012 und mkt013 getrennt zu belegen oder die Module mkt012, mkt013 und mkt015 im 3. Semester zu besuchen.

Regelungen zu den Prüfungsleistungen:

In den Modulen mkt013 und mkt015 umfasst das Portfolio maximal vier kleinere Teilleistungen.

Im Modul mkt013 beinhaltet es ein Lerntagebuch auf der Grundlage einer Dokumentation der Lernphasen und kann darüber hinaus lektüreorientierte, explorative, experimentelle oder gestaltungspraktische Aufgaben, Recherchen, Projektskizzen, kleine (visuelle) Interpretationen, Dokumentationen, Protokolle und Präsentationen umfassen.

Das Modul mkt015 wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

Im Modul mkt020 enthält das Portfolio die Präsentation (fachöffentliche Ausstellung und Internet) eines Objekts oder einer Objektserie mit einer Reflexion der vorgelegten Arbeit.

Eine Klausur (Objektanalyse; mkt031) dauert maximal 135 Minuten.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Innerhalb der Regelstudienzeit können fristgerecht zum jeweils ersten Prüfungstermin eingereichte, bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

Portfolios, Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen sind jedoch vom Freiversuch ausgenommen.

Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn das Modul in dem Semester belegt wird, für das es nach dem Studienplan und innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen ist und der erste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

9. Materielle Kultur: Textil als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
Bereich Kulturgeschichte/Kulturwissenschaft				
mkt212 Geschlecht und Ethnizität in materieller und visueller Kultur	Wahlpflicht	1 V / S 1 S	6	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung
mkt213 Geschlecht und Ethnizität in materieller und visueller Kultur	Wahlpflicht	1 V / S 1 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
mkt222 Materielle Kultur in Museum und Ausstellung	Wahlpflicht	1 S 1 V / S / Ü 1 W 1 EX (mehrtägig)	6	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung
mkt223 Materielle Kultur in Museum und Ausstellung	Wahlpflicht	1 S 1 V / S / Ü 1 W 1 EX (mehrtägig)	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
mkt300 Verfahren der Kulturanalyse	Wahlpflicht	1 V / S / Ü und 1 S / Ü / W (W = Forschungswerkstatt empirische Methoden) oder 1 P	6	1 Präsentation einer empirischen Studie oder 1 kulturwissenschaftliche Recherche und deren Präsentation
mkt301 Verfahren der Kulturanalyse	Wahlpflicht	1 V / S / Ü und 1 S / Ü / W (W = Forschungswerkstatt empirische Methoden) oder 1 P	9	1 Hausarbeit mit empirischem Anteil
Bereich: Vermittlung materieller Kultur				
mkt231 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-edukative Projekte: Einführung	Wahlpflicht	1 S	6	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung
mkt241 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-edukative Projekte: Vertiefung	Wahlpflicht	1 P	6	1 Projektdokumentation
Bereich: Mode/Ästhetik				
mkt250 Konzepte für Körper und Raum: Szenografie	Wahl	über ein Semester: 1 P 1 W	6	1 Projektpräsentation
mkt252 Konzepte für Körper und Raum: Textil- und Modedesign	Wahl	über zwei Semester: 1 S / Ü 1 K 1 W 1 P	9	1 konzeptionell-gestalterische Arbeit
mkt294 Textil- und Medienpraxis	Wahl	Studienbegleitend über zwei oder mehr Semester: W im Umfang von 3 SWS und 1 Ü mit W oder 1 K / Ü	6	1 fachpraktische Prüfung
Bereich: Konsumtion/Produktion/Ökologie				
mkt265 Jugendmoden und Globalisierung	Wahl	1 S / Ü „Stil-Trend- Mode“ oder 1 S „Globale Bekleidungs- produktion“ plus 2 V / S / Ü / W	6	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung jeweils unter Vorlage fachpraktischer bzw. empirischer Arbeiten

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt275 Projekt Textilökologie, Verbraucherschutz und Nachhaltigkeit	Wahl	1 P	6	1 Projektpräsentation auf der Basis eines Projektberichts
Freier Bereich				
mkt291 Freies Teilmodul zur individuellen Profilbildung, nur in Verbindung mit AM 1 bis AM 7 und AM 9 bis AM 10	Wahl	Selbststudium auf der Basis eines mit dem*der betreuenden Lehrenden abgestimmten Modulplans (z. B. gemäß Lektüreliste) oder Besuch der für das freie Modul konzipierten Lehrveranstaltungen bzw. freigegebener Veranstaltungen nach Wahl (Doppelbelegungen sind auszuschließen)	3	1 Portfolio oder 1 Lektürebericht oder 1 mündl. Prüfung oder 1 Präsentation (bei Belegung von Lehrveranstaltungen Übernahme der jeweiligen Bewertungen)
mkt292 Freies Modul zur individuellen Profilbildung	Wahl	selbstorganisiertes Studierendenprojekt auf der Basis eines mit dem*der betreuenden Lehrenden abgestimmten Modulplans oder Studienassistentz oder Besuch der für das freie Modul konzipierten Lehrveranstaltungen bzw. freigegebener Module/ Veranstaltungen nach Wahl (Doppelbelegungen sind auszuschließen)	6	1 Portfolio oder 1 Projektbericht oder 1 Lektürebericht oder 1 mündl. Prüfung oder 1 Präsentation (bei Belegung von Lehrveranstaltungen die Übernahme der jeweiligen Bewertungen)
Gesamt			30	

Die Lehrform Projekt dauert projektspezifisch 1 bis 2 Semester. Es kann eine oder mehrere vorbereitende, begleitende oder nachbereitende Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlveranstaltung(en) – ggf. mit Kooperationspartner*innen – umfassen.

Ein Modulplan ist nötig, wenn im Modul mkt291 bzw. mkt292 Selbststudiumsanteile gewählt werden. Er besteht aus der kurzen schriftlichen Darlegung der geplanten Inhalte, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie des damit verbundenen Workloads durch den*die Studierende*n und wird in Form einer individuellen Vereinbarung mit der*dem Modulverantwortlichen abgestimmt.

Pflicht/Wahlpflicht ist das Belegen mindestens 1 kulturwissenschaftlichen Moduls (mkt212/mkt213, mkt222/ mkt223 oder mkt300/mkt301). Als **Prüfungsform** muss mindestens 1 größere schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Ausarbeitung eines Referats oder Projektdokumentation) angefertigt werden und 1 mündliche Prüfung abgelegt werden. Die größere schriftliche Arbeit muss kulturwissenschaftlichen Standards entsprechen und in einem der folgenden Module absolviert werden: mkt213 oder mkt223 oder mkt301 oder mkt241 (dieses Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls mkt231 im vorherigen WS voraus). Die mündliche Prüfung kann in mkt212, mkt222, mkt231 oder mkt265 abgelegt werden.

Außer dem Modul mkt287 das speziell für lehramtsorientierte Studierende konzipiert ist, stehen alle anderen Module (einschließlich der noch nicht gewählten Wahlpflicht-Module) zur Wahl. Es können jedoch jeweils nur das Modul mkt212 oder mkt213, das Modul mkt222 oder mkt223, das Modul mkt300 oder mkt301 sowie das Modul mkt291 oder mkt292 gewählt werden. Das Modul mkt294 ist studienbegleitend über zwei oder mehr Semester zu belegen.

Regelungen zu den Prüfungsleistungen:

1 mündliche Prüfung (mkt212, mkt222, mkt231, mkt265) wird in der Regel von zwei Lehrenden abgenommen. Sie dauert mindestens 20 und längstens 30 Minuten.

1 Referat (mkt213, mkt223) dauert nicht länger als 20 Minuten und bedarf eines Thesenpapiers sowie einer schriftlichen Ausarbeitung von minimal 25.000 bis maximal 30.000 Zeichen (zugrunde gelegt werden 2.500 Zeichen pro Seite; dies entspricht ca. 10 bis 12 Seiten) Fließtext.

1 Hausarbeit (mkt213, mkt223, mkt301) bedarf eines Exposés von ca. 4.000 Zeichen (entspricht knapp 2 Seiten) Fließtext und einer Ausarbeitung von minimal 30.000 bis maximal 37.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten) Fließtext; dazu kommt bei Hausarbeiten mit empirischem Anteil ein Anhang mit aufbereitetem Datenmaterial.

1 Projektdokumentation (mkt241) besteht aus einer theoriebezogenen Ausarbeitung der Projektanlage einschließlich einer Reflexion/Evaluation der Projektdurchführung von minimal 25.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 10 bis 12 Seiten) Fließtext, dazu kommt ein Anhang zur Dokumentation.

1 Portfolio (mkt212, mkt222, mkt231, mkt265) integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Es kann je nach Modulausrichtung texterschließende und lektüreorientierte, explorative, empirische, experimentelle, gestalterische oder fachpraktische Aufgaben, Recherchen, Projektskizzen, kleine (visuelle) Interpretationen, Dokumentationen und Präsentationen sowie Diskussionsbeiträge umfassen.

1 Präsentation einer kleinen empirischen Studie / kulturwissenschaftlichen Recherche (mkt300) bezieht sich auf eine schriftliche Ausarbeitung von minimal 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen (entspricht ca. 5 bis 6 Seiten Fließtext), ggf. einem Anhang mit aufbereitetem Material und zeigt neben einer Darstellung erster Ergebnisse eine Auseinandersetzung mit den gewählten Verfahren.

1 Projektpräsentation für das mkt250 legt die Konzeption, Gestaltung, Organisation, Durchführung und Auswertung eines konzeptionell-gestalterischen Projektes dar. Die Projektpräsentation kann unterschiedliche Formen (wie z. B. Ausstellung, Workshop, Internetpräsentation etc.) annehmen. Sie schließt eine schriftliche Projektreflexion im Umfang von 8000 Zeichen ein. Bei der Projektpräsentation sind Einzel- und Gruppenanteile getrennt auszuweisen.

1 konzeptionell-gestalterische Arbeit (mkt252) erfolgt auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung (diese Auseinandersetzung kann als Gruppenleistung erbracht und entsprechend bei der Notengebung berücksichtigt werden), wird begleitet von einer theoriebezogenen Ausarbeitung zu Problemstellung und Themenkontexten einschließlich einer Reflexion der vorgelegten Arbeiten von minimal 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen (entspricht ca. 5 bis 6 Seiten) Fließtext sowie einer Präsentation (fachöffentliche Ausstellung und Internet) mit anschließendem Kolloquium (20 Min.).

1 Projektpräsentation für das mkt275 kann beispielsweise in Form einer Posterpräsentation erfolgen und bezieht sich auf einen Projektbericht, bestehend aus einer theoriebezogenen Ausarbeitung der Problemstellung und des Themenkontextes einschließlich einer Reflexion der vorgestellten Projektkonzeption und -durchführung von minimal 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen (entspricht ca. 5 bis 6 Seiten) Fließtext.

1 fachpraktische Prüfung (mkt294) besteht aus einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung, begleitet von einer theoriebezogenen Ausarbeitung zur Problemstellung und zum Themenkontext einschließlich einer Reflexion der vorgelegten praktischen Arbeit von minimal 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen (entspricht ca. 5 bis 6 Seiten) Fließtext, dazu kommen eine Dokumentation von Arbeitsweise und Ergebnis und die Präsentation (fachöffentliche Ausstellung und Internet) mit anschließendem Kolloquium (20 Min.).

Für alle schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeit, ausgearbeitetes Referat, Projektdokumentation, Projektpräsentation sowie schriftliche Teile von Portfolios und weiterer Prüfungsformen) sind die in der online einsehbaren Handreichung „Wissenschaftliches Arbeiten am Institut für Materielle Kultur“ zusammengefassten formalen Vorgaben bindend.

Dokumentationen zum Projektverlauf und -ergebnis sowie ggf. weitere Materialien (z. B. Abbildungen, Leitfäden, Transskripte von Interviews) sind in einen Anhang unterzubringen, dessen Umfang nicht zur erforderlichen Zeichenzahl zählt.

Die Leistungen im Freien Modul sowie im Freien Teilmodul werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und nur auf Antrag der Studierenden benotet.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen. Innerhalb der Regelstudienzeit können fristgerecht zum jeweils ersten Prüfungstermin eingereichte, bestandene Prüfungen wie mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Klausuren auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Portfolios, Projektpräsentationen sind jedoch vom Freiversuch ausgenommen. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn das Modul in dem Semester belegt wird, für das es nach dem Studienplan und innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen ist und der erste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Entsprechende Modulkombinationen können folgende Schwerpunkte ergeben:

1. Kulturwissenschaft – empfohlen, wenn z. B. ein Masterstudiengang und/oder eine Tätigkeit im Bereich Kultur und Wissenschaft angestrebt wird.
2. Außerschulische Vermittlung – empfohlen, wenn z. B. ein Masterstudiengang und/oder eine Tätigkeit im Bereich Kunst- und Kultur-Vermittlung angestrebt wird.
3. Textilien und Nachhaltigkeit – empfohlen, wenn eine Tätigkeit im Feld Ökologie/Verbraucherschutz angestrebt wird.

4. Mode/Ästhetik – empfohlen, wenn Einstiegstätigkeiten zum Beispiel im Bereich Mode- und Textildesign, Ausstellungsdesign oder Modejournalismus angestrebt werden – eine Chance hat dies nur unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vorerfahrungen/Erstausbildungen, Kombinationsfächer (Kunst und Medien) und Praktika gesichert sind.

10. Materielle Kultur: Textil als 90-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbaumodule im Umfang von 60 Kreditpunkten studiert. Die Aufbaumodule sind identisch mit denen des 60-KP-Faches (siehe Punkt 9).

Die Lehrform Projekt dauert projektspezifisch 1 bis 2 Semester. Es kann eine oder mehrere vorbereitende, begleitende oder nachbereitende Pflicht- /Wahlpflicht-/Wahlveranstaltung(en) – ggf. mit Kooperationspartner*innen – umfassen.

Ein Modulplan ist nötig, wenn im Modul mkt291 bzw. mkt292 Selbststudiumsanteile gewählt werden. Er besteht aus der kurzen schriftlichen Darlegung der geplanten Inhalte, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie des damit verbundenen Workloads durch den*die Studierende*n und wird in Form einer individuellen Vereinbarung mit der*dem Modulverantwortlichen abgestimmt.

Pflicht/Wahlpflicht ist das Belegen mindestens zweier kulturwissenschaftlicher Module (mkt212/mkt213, mkt222/mkt223 oder mkt300/mkt301). Als **Prüfungsform** müssen mindestens zwei größere schriftliche Arbeiten (Hausarbeit, Ausarbeitung eines Referats oder Projektdokumentation) angefertigt werden und eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Die größeren schriftlichen Arbeiten müssen kulturwissenschaftlichen Standards entsprechen und in einem der folgenden Module absolviert werden: mkt213 oder mkt223 oder mkt301 oder mkt241 (dieses Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls mkt231 im vorherigen WS voraus). Die mündliche Prüfung kann in mkt212, mkt222, mkt231 oder mkt265 abgelegt werden.

Außer dem Modul mkt287, das speziell für lehramtsorientierte Studierende konzipiert ist, stehen alle anderen Module (einschließlich der noch nicht gewählten Wahlpflicht-Module) zur Wahl. Es können jedoch jeweils nur das Modul mkt212 oder mkt213, das Modul mkt222 oder mkt223 sowie das Modul mkt300 oder mkt301 gewählt werden. Sowohl das Modul mkt291 als auch das Modul mkt292 können belegt werden. Das Modul mkt294 ist studienbegleitend über zwei oder mehr Semester zu belegen.

Regelungen zu den Prüfungsleistungen:

Es gelten die Regelungen wie im 60-KP-Fach (siehe Punkt 9).

11. Materielle Kultur: Textil als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum) für lehramtsorientierte Studierende

(1) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbaumodule (4 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul) im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt231 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-edukative Projekte: Einführung	Pflicht	1 S	6	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung
mkt241 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-edukative Projekte: Vertiefung	Pflicht	1 P	6	1 Projektdokumentation
mkt250 Konzepte für Körper und Raum: Szenografie	Wahlpflicht	über ein Semester: 1 P 1 W	6	1 fachpraktische Prüfung
mkt265 Jugendmoden und Globalisierung	Pflicht	1 S / Ü „Stil-Trend-Mode“ oder 1 S „Globale Bekleidungsproduktion“ plus 2 V / S / Ü / W	6	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung jeweils unter Vorlage fachpraktischer bzw. empirischer Arbeiten
mkt287 Kulturwissenschaftliches Forschen für lehramtsorientierte Studierende	Pflicht	1 V / S / Ü	6	1 Hausarbeit

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt294 Textil- und Medienpraxis	Wahl- pflicht	Studienbegleitend über zwei oder mehr Semester: W im Umfang von 2 SWS 1 Ü mit W und 1 K / Ü	6	1 fachpraktische Prüfung
Gesamt			30	

Pflicht ist das Belegen der Module mkt231, mkt241, mkt265 und mkt287. **Wahlpflicht** besteht zwischen den Modulen mkt250 und mkt294. In einem der letztgenannten Module muss die fachpraktische Prüfung abgelegt werden. Sie gilt zugleich als Prüfungsleistung für das jeweilige Gesamtmodul.

Regelungen zu den Prüfungsleistungen:

1 Portfolio (mkt231, mkt265) integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Es kann je nach Modulausrichtung texterschließende und lektüreorientierte, explorative, empirische, experimentelle, gestalterische oder fachpraktische Aufgaben, Recherchen, Projektskizzen, kleine (visuelle) Interpretationen, Dokumentationen und Präsentationen sowie Diskussionsbeiträge umfassen.

1 mündliche Prüfung (mkt231, mkt265) wird in der Regel von zwei Lehrenden abgenommen. Sie dauert mindestens 20 und längstens 30 Minuten.

1 Projektdokumentation (mkt241) besteht aus einer theoriebezogenen Ausarbeitung der Projektanlage einschließlich einer Reflexion/Evaluation der Projektdurchführung von minimal 25.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 10 bis 12 Seiten) Fließtext, dazu kommt ein Anhang zur Dokumentation.

Eine fachpraktische Prüfung (mkt250, mkt294) besteht aus einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung, begleitet von einer theoriebezogenen Ausarbeitung zur Problemstellung und zum Themenkontext einschließlich einer Reflexion der vorgelegten praktischen Arbeit von minimal 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen (entspricht ca. 5 bis 6 Seiten) Fließtext, dazu kommen eine Dokumentation von Arbeitsweise und Ergebnis und die Präsentation (fachöffentliche Ausstellung und Internet) mit anschließendem Kolloquium (20 Min.). Sie wird in der Regel von zwei Lehrenden abgenommen.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen. Innerhalb der Regelstudienzeit können fristgerecht zum jeweils ersten Prüfungstermin eingereichte, bestandene Prüfungen wie mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Klausuren auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Portfolios, Projektpräsentationen sind jedoch vom Freiversuch ausgenommen. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn das Modul in dem Semester belegt wird, für das es nach dem Studienplan und innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen ist und der erste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

12. Bachelorarbeit im Fach Materielle Kultur: Textil

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit ist kulturwissenschaftlich auszurichten. Für die Arbeit sind 12 Kreditpunkte / 360 Stunden vorgesehen; die Bearbeitungszeit beträgt maximal vier Monate. Sie wird von Kolloquien im Umfang von 3 Kreditpunkten vorbereitet und begleitet, in deren Rahmen sie auch präsentiert wird.

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Bachelorarbeitsmodul	2 K	15 (12 plus 3)	1 Bachelorarbeit 1 Präsentation der Arbeit

Regelungen zu den Prüfungsleistungen:

1 Bachelor-Arbeit umfasst ca. 75.000 bis 85.000 Zeichen (Richtwert; entspricht bei 2.500 Zeichen pro Seite ca. 30 bis 35 Seiten) Fließtext plus Anhang. Sie ist, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen. 1 Präsentation erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums und dauert ca. 15 bis 20 Min. Sie soll die Arbeit u. a. in den Kontext des Studienverlaufs stellen. Die Präsentation wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

14. Die Anlage 15 a wird wie folgt geändert:

Anlage 15 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik (Fach-Bachelor)

a) Punkt 2 Besondere Regelungen zur aktiven Teilnahme wird geändert und lautet nun wie folgt:

„2. Besondere Regelungen zur aktiven Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.“

b) In der Modultabelle des Aufbaucurriculums unter Punkt 5 wird das Modul mat100 Proseminar gestrichen.

c) In die Modultabelle des Aufbaucurriculums unter Punkt 5 werden folgende zwei Module neu aufgenommen:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat103 Proseminar zur Analysis	Wahl-pflicht	SE	3	Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
mat107 Proseminar zur Algebra	Wahl-pflicht	SE	3	Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 Seiten)

d) Unter Punkt 5 in der Modultabelle des Aufbaucurriculums werden bei den Modulen mat120, mat130, mat140, mat150 und mat160 die Prüfungsleistungen „Lösen von Übungsaufgaben“ durch „Fachpraktische Übung“ ersetzt.

e) Der Text unter der Modultabelle des Aufbaucurriculums wird geändert und lautet nun wie folgt:

„Eines der beiden Proseminare mat103 Proseminar zur Analysis oder mat107 Proseminar zur Algebra wird als Ergänzung zu Analysis (mat020 und mat030) oder Linearer Algebra (mat050) gewählt.“

f) In der Modultabelle der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodulen unter Punkt 5 werden bei den Modulen mat310, mat315, mat320, mat325, mat330, mat335, mat340, mat345, mat350, mat355 und mat360 die Prüfungsleistungen „Lösen von Übungsaufgaben“ durch „Fachpraktische Übung“ ersetzt.

g) Im Anhang 1 der Anlage wird bei den Nebenfachmodulen der Chemie das Modul che100 gestrichen.

h) Im Anhang 1 der Anlage werden bei den Nebenfachmodulen der Chemie zwei Module neu hinzugefügt:

Modul	KP	Empfohlenes Semester
che101 Theoretische Grundlagen der Chemie	6	1. Semester
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	6	1. Semester

15. Die Anlage 15 b wird wie folgt geändert:

Anlage 15 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)

a) Punkt 6 Besondere Regelungen zur aktiven Teilnahme wird geändert und lautet nun wie folgt:

„6. Besondere Regelungen zur aktiven Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.“

b) Unter Punkt 7 in der Modultabelle des Basiscurriculums werden bei den Modulen mat010, mat020, mat030, mat050 die Prüfungsleistungen „Lösen von Übungsaufgaben“ durch „Fachpraktische Übung“ ersetzt.

c) Unter Punkt 7 in der Modultabelle der Aufbaumodule für das Studienprogramm nach § 5 a BPO wird das Modul mat100 Proseminar gestrichen.

d) Unter Punkt 7 in die Modultabelle der Aufbaumodule für das Studienprogramm nach § 5 a BPO werden folgende zwei Module neu aufgenommen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat103 Proseminar zur Analysis	Wahlpflicht	SE	3	Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
mat107 Proseminar zur Algebra	Wahlpflicht	SE	3	Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 Seiten)

e) Unter Punkt 7 in der Modultabelle der Aufbaumodule für das Studienprogramm nach § 5 a BPO werden bei den Modulen mat210, mat220 und mat230 die Prüfungsleistungen „Lösen von Übungsaufgaben“ durch „Fachpraktische Übung“ ersetzt.

f) Der Text unter der Modultabelle der Aufbaumodule für das Studienprogramm nach § 5 a BPO wird geändert und lautet nun wie folgt:

„Eines der beiden Proseminare mat103 Proseminar zur Analysis oder mat107 Proseminar zur Algebra wird als Ergänzung zu Analysis (mat020 und mat030) oder Linearer Algebra (mat050) gewählt. Es enthält fachdidaktische Anteile im Umfang von drei Kreditpunkten.“

16. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

Anlage 16

Fachspezifische Anlage für das Fach Musik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 2 wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare und Übungen sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren und Übungen der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit und aktiver Teilnahme, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

17. Die Anlage 17 a wird wie folgt geändert:

Anlage 17 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 2 (1) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare, Kolloquien und Übungen sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Kolloquien und Übungen der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO)

Die Belegung der folgenden Module ist erst dann möglich, wenn ein anderes Modul erfolgreich absolviert ist bzw. mehrere andere Module erfolgreich absolviert sind:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
ned219	ned019
ned339	ned019/ned031
ned349	ned019/ned031

Es wird von Seiten der Lehrenden gewährleistet, dass die Bewertung der Prüfungsleistung im vorausgesetzten Modul so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung zum darauf aufbauenden Modul entsprechend dieser Regelung möglich ist; andernfalls entfällt die Voraussetzung. In Modulen, die für die Belegung anderer Module vorausgesetzt werden, soll eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung so rechtzeitig angeboten werden, dass bei Bestehen der Wiederholungsprüfung das aufbauende Modul noch im Folgesemester besucht werden kann.

(3) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curriculärer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten

zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

2. Punkt 2 (2) wird zu Punkt 2 (4).

3. Punkt 3 (3) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Studierende mit dem Studienziel Master of Education (mit Ausnahme des Lehramts an berufsbildenden Schulen) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.¹ Daher wird empfohlen, sich bereits während des Bachelorstudiums um den Nachweis der von der Nds. MasterVO-Lehr vorgeschriebenen zusätzlichen Sprachkenntnisse zu bemühen.“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

18. Die Anlage 18 wird wie folgt geändert:

Anlage 18

Fachspezifische Anlage für das Fach Ökonomische Bildung (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Ökonomische Bildung als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

(1) Das Basiscurriculum im Umfang von 30 KP beinhaltet folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ökb019 Grundmodul Ökonomische Bildung	2 VL mit Ü	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Stunden)
ökb021 Privater Haushalt und Unternehmen	2 VL mit Ü	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Stunden)
ökb031 Staat und Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2 VL mit Ü	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Stunden)
ökb051 Neuere Ansätze und Anwendungsfelder der Ökonomik	2 SE mit Ü	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (45 - 60 Min.) oder Klausur (2 Stunden) oder Referat (30 - 60 Minuten) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
ökb060 Anwendungsfelder ökonomischer Bildung: Fachliche und fachdidaktische Grundlagen	2 SE mit Ü	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (45 - 60 Min.) oder Klausur (2 Stunden) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
Gesamt		30	

2. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Ökonomische Bildung als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Faches. Zusätzlich werden Aufbaumodule (AM) im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Die Inhalte der Basismodule werden in den Aufbaumodulen vorausgesetzt.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ökb211 Konsum und Markt	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 -17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb221 Leistungsprozess und Marketing	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 - 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb231 Controlling, Investition und Finanzierung	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Stunden) oder Referat (45 bis 75 Min.) oder Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 bis 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ökb241 Gesamtwirtschaftliche Fragestellungen	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 - 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb251 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Union	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 - 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb261 Fachwissenschaftliche Werkstatt	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 - 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb271 Fachdidaktik der ökonomischen Bildung	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 - 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb281 Fachdidaktische Werkstatt	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 - 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb291 Personalmanagement und Tarifpolitik	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 - 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb301 Beruf und Arbeitsmarkt	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 - 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
ökb312 Außerschulische Anwendungsfelder der ökonomischen Bildung	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Referat (45 - 75 Min.) oder Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 -17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
Gesamt: 5 Wahlpflichtmodule			30	

(2) Das Aufbaucurriculum umfasst fünf Aufbaumodule im Umfang von 30 KP.

(3) In der Ökonomischen Bildung können Freiversuche gemäß § 15 Abs. 5 BPO nur in den Modulen bzw. Veranstaltungen unternommen werden, in denen eine Klausur als Prüfungsform gewählt wurde.

(4) Für den Abschluss des Bachelor-Studiums ist die Teilnahme an zwei Betriebserkundungen nachzuweisen.

(5) Das Bachelor-Studium Ökonomische Bildung kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

(6) Ein Portfolio umfasst in der ökonomischen Bildung max. 6 Teilleistungen. Teilleistungen können sein Protokoll (3-5 Seiten), mündliche Kurzpräsentation (max. 30 Minuten), schriftliche Kurzdarstellung (3-5 Seiten), Unterrichtsmaterial (3-5 Seiten), Kurztest (max. 45 Minuten), Essay (3-5 Seiten), Rezension (3-5 Seiten) oder vergleichbare Teilleistungen. Der Umfang des Portfolios insgesamt beträgt max. 20 Seiten.“

3. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Bachelorarbeitsmodul im Fach Ökonomische Bildung

-
- (1) Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit umfasst zwölf Kreditpunkte. Ein dazugehöriges Kolloquium umfasst drei Kreditpunkte.
 - (2) Die Anmeldung zum Bachelorarbeitsmodul kann erfolgen, wenn das Basiscurriculum und mindestens drei Aufbaumodule erfolgreich abgeschlossen sind.“

19. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19

Fachspezifische Anlage für das Fach Philosophie / Werte und Normen (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften bietet das Fach Philosophie mit den Abschlüssen Philosophie „Bachelor of Arts (B.A.)“ und Werte und Normen „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist im Fach Philosophie auf Antrag des/der Studierenden möglich. Das Teilzeitstudium ist in der jeweils aktuellen Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums geregelt.

3. Voraussetzungen und Empfehlungen für das Philosophiestudium

Für die Aufnahme des Bachelorstudiums im Fach Philosophie sind folgende besondere Voraussetzungen erwünscht: breit gefächertes Interesse an wissenschaftlichen, interdisziplinären, politisch-gesellschaftlichen und kulturellen Fragen; Freude an begrifflicher Differenzierung und Argumentation, die Fähigkeit zum Erkennen und Gestalten von Kontexten sowie zur versuchsweisen Übertragung theoretischer Figuren auf praktische Probleme. Es wird dringend empfohlen, während des Studiums im Rahmen des universitären Sprachkursangebots studenschwerpunktrelevante Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen, ein schriftlicher Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen ist bis zum Bachelorabschluss jedoch nicht obligatorisch.

Studierende mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien müssen bis zum Abschluss des Masterstudiums fachbezogene Kenntnisse von Fremdsprachen nachweisen. Diese Sprachkenntnisse können schon im Bachelorstudium erworben werden.

4. Ziele des Studiums

Im Bachelorstudium sollen die Studierenden in systematischer und philosophiegeschichtlicher Hinsicht grundlegende Kenntnisse der abendländischen Philosophie erwerben, mit den Arbeitsmethoden und Argumentationsweisen der Philosophie vertraut gemacht und zur Selbstreflexion befähigt werden sowie die Darstellung und Anwendung des erworbenen Wissens in unterschiedlichen Berufsfeldern erlernen.

5. Fach Philosophie als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

(1) Im Basiscurriculum werden folgende Ziele verfolgt:

Die Studierenden sollen sich Grundkenntnisse in den Bereichen Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Logik sowie Lernen und Vermitteln (Fachdidaktik) aneignen. Weitere Ziele des Basiscurriculums sind die Aneignung grundlegender Methoden und Argumentationsweisen der Philosophie, die Befähigung zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und zur Reflexion ethischer Orientierungen. Neben den Vorlesungen sind von den Studierenden Tutorien und Seminare zu besuchen. In den Tutorien sollen die Vorlesungsinhalte diskutiert und deren Verständnis vertieft werden. Die Seminare dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung der in Vorlesung und Tutorium erworbenen Kenntnisse.

(2) In der *Theoretischen Philosophie* sollen die Grundlagen der Metaphysik, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie sowie Philosophie der Sprache und des Geistes erlernt, aufeinander bezogen und in einen systematischen und historischen Kontext gestellt werden. In der *Praktischen Philosophie* sollen Probleme der Ethik, der angewandten Ethik, der Rechts- und Sozialphilosophie kennengelernt, reflektiert, in einen systematischen und historischen Kontext gestellt und auf grundlegende Prinzipien zurückgeführt werden. In der *Logik* sollen die Regeln des gültigen Schließens erarbeitet und angewandt werden, wobei Formalisierung, Analyse und Prüfung sprachlicher Inhalte im Vordergrund stehen. Fachdidaktische Kompetenzen werden durch die Teilnahme an den Tutorien zur Theoretischen und Praktischen Philosophie erworben. Hier sollen die erworbenen philosophischen Kenntnisse im gemeinsamen Gespräch ausgetauscht, hinterfragt und auf ihre Konsensfähigkeit hin überprüft werden.

(3) Es sind folgende Basismodule zu belegen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi110 Grundlagen der Theoretischen Philosophie und ihre Vermittlung	Pflicht	1 VL 1 TU 2 SE	12	1 Portfolio aus sechs kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 7)
phi120 Grundlagen der Praktischen Philosophie und ihre Vermittlung	Pflicht	1 VL 1 TU 2 SE	12	1 Portfolio aus sechs kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 7)
phi130 Logik	Pflicht	1 VL 1 TU	6	1 Abschlussklausur
			30	

VL: Vorlesung, SE: Seminar, TU: Tutorium

(4) Die Fachdidaktik wird in den beiden Basismodulen phi110 und phi120 im Umfang von je 3 KP integrativ vermittelt.

6. Philosophie als 60-KP-Fach (Basis- und Aufbaucurriculum)

(1) Die Studierenden absolvieren im ersten Teil ihres Studiums das Basiscurriculum gemäß Punkt 5.

(2) Im Aufbaucurriculum werden folgende Ziele verfolgt:

(a) Im Bereich des Abschlusses **Philosophie** mit einem **außerschulischen Berufsziel** sollen die Studierenden die Grundlagen der fachwissenschaftlichen und interdisziplinären Sachkompetenz erwerben, die sie zur angemessenen Darstellung, philosophischen Reflexion, kritischen Urteilsfähigkeit und der sachgerechten Anwendung ihres erworbenen Wissens auf die im Berufsleben anzutreffenden anderen Wissensformen befähigen.

(b) Im Bereich des Abschlusses **Philosophie** und/oder **Werte und Normen** mit dem **Berufsziel Lehramt** sollen die Studierenden die Grundlagen der fachwissenschaftlichen und didaktischen Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigen, nach dem anschließenden Master of Education-Studiengang und dem Vorbereitungsdienst Philosophie und/oder Werte und Normen in der jeweiligen Schulform wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

(3) In *Geschichte der Philosophie* soll ein Überblick über die verschiedenen Epochen der Philosophie und ihre bedeutendsten Vertreter gegeben, der Zusammenhang mit den zeitgeschichtlichen Umständen verdeutlicht und in das Wechselspiel von historischer und systematischer Argumentation eingeführt werden. In *Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft* sollen die bedeutendsten Ethikkonzepte kennengelernt und ihre Konsequenzen für Recht und Gesellschaft reflektiert sowie auf Gegenwartsprobleme bezogen werden. In *Theoretische Philosophie und Grundlagen der Wissenschaften* sollen insbesondere die erkenntnistheoretischen und metaphysischen Voraussetzungen der Wissenschaften untersucht und bewertet werden. Die *Ästhetik/Kulturphilosophie* befasst sich mit den wichtigsten Erscheinungsformen des Ästhetischen, untersucht kulturelle Erscheinungsformen in all ihren Dimensionen und thematisiert die philosophischen Voraussetzungen ästhetischer Erfahrung. In *Geschichte und Theorie der Religion* sollen die bedeutendsten Weltreligionen kennen gelernt werden, der interkulturelle Dialog angeregt und auf Gegenwartsprobleme bezogen werden. In *Fachdidaktik* soll das Lehren und Vermitteln philosophischer Themen in Abhängigkeit von den jeweiligen Adressatengruppen reflektiert und eingeübt werden. Die *Akzentuierung* soll die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung bieten. Im Rahmen dieses Moduls belegen die Studierenden Seminare aus dem Aufbaucurriculum des Studiengangs gemäß ihrem Profil. Darüber hinaus bietet das Modul ein Mobilitätsfenster zur Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen. Diese sollen dem Niveau des Aufbaucurriculums des Oldenburger Philosophie-Bachelorstudiengangs entsprechen.

Aufbaucurriculum Philosophie (außerschulisches Berufsziel)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi210 Geschichte der Philosophie	Wahl- pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi220 Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Ge- sellschaft	Wahl- pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi230 Theoretische Philosophie und Grundlagen der Wissenschaften	Wahl- pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi240 Ästhetik/Kulturphilosophie	Wahl- pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi270 Akzentuierung	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei kleinen Teil- leistungen (gem. Punkt 7)
			30	

VL: Vorlesung, SE: Seminar

Die Studierenden wählen aus den Modulen phi210-phi240 zwei Module aus. Das Modul phi270 muss von allen Studierenden belegt werden. Mindestens eines der drei Module muss mit der Prüfungsform *Hausarbeit* abgeschlossen werden.

Aufbaucurriculum Philosophie (Berufsziel Lehramt an Gymnasien)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi210 Geschichte der Philosophie	Wahl- pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi220 Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft	Wahl- pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi230 Theoretische Philosophie und Grundlagen der Wissenschaften	Wahl- pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi240 Ästhetik/Kulturphilosophie	Wahl- pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi260 Fachdidaktik	Pflicht	2 SE	6	1 Portfolio aus vier kleinen Teil- leistungen (gem. Punkt 7)
			30	

VL: Vorlesung, SE: Seminar

Die Studierenden wählen aus den Modulen phi210-phi240 zwei Module aus. Mindestens eines der beiden Module muss mit der Prüfungsform *Hausarbeit* abgeschlossen werden. Das Modul phi260 muss von allen Studierenden belegt werden.

Aufbaucurriculum Werte und Normen (Berufsziel Lehramt an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi220 Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft	Pflicht	3 SE oder 1 VL+2 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung
phi250 Geschichte und Theorie der Religion	Pflicht	2 VL+1 SE oder 1 VL+2 SE oder 3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio aus zwei kleinen und einer größeren Teilleistung (gem. den Vorgaben der Universität Bremen)
phi260 Fachdidaktik	Pflicht	2 SE	6	1 Portfolio aus vier kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 7)
			30	

VL: Vorlesung, SE: Seminar

Die Module phi220, phi250 und phi260 müssen von allen Studierenden belegt werden. Mindestens eines der beiden 12 KP-Module muss mit der Prüfungsform *Hausarbeit* abgeschlossen werden. Sofern in einem Semester im Modul phi250 die Prüfungsform Hausarbeit nicht vorgesehen ist, muss die Modulprüfung im Modul phi220 eine Hausarbeit sein.

7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In den Basis- sowie Aufbaumodulen ist im Rahmen einer kleinen Portfolio-Teilleistung eine der folgenden Leistungen zu erbringen: eine Sitzungsausarbeitung, ein Protokoll, ein Essay (jeweils 2 - 4 Seiten), ein Kurzreferat (5 - 10 Minuten) mit Thesenpapier/Handout (1 - 2 Seiten) oder kurzer Ausarbeitung (2 - 3 Seiten), ein kurzer schriftlicher Test, eine Begriffsdefinition (2 - 4 Seiten), eine Recherche (3 - 4 Seiten) oder eine vom Umfang her vergleichbare Leistung.

Eine Klausur dauert in den Basis- sowie Aufbaumodulen in der Regel 90 Minuten.

In den 12 KP-Modulen des Aufbaucurriculums hat eine Hausarbeit einen Umfang von 16 - 18 Seiten; ein Referat dauert 30 - 35 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 10 - 12 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 25 - 30 Minuten.

In den 6 KP-Modulen des Aufbaucurriculums hat eine Hausarbeit einen Umfang von ca. 10 - 12 Seiten; ein Referat dauert 20 - 25 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 6 - 8 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15 - 20 Minuten.

Bis zum Bachelorabschluss muss mindestens einmal die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt werden. Wurden in dem Studienfach alle Prüfungen abgelegt, ohne dass die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt wurde, gilt die zuletzt abgelegte Prüfung, bei der die Form *Hausarbeit* hätte gewählt werden können, als nicht unternommen und muss erneut (in der Form *Hausarbeit*) abgelegt werden.

8. Bachelorarbeit

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit umfasst 12 KP, die dazugehörige Begleitveranstaltung (Seminar oder Kolloquium) umfasst 3 KP.

20. Die Anlage 20 b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 20 b **Fachspezifische Anlage für das Fach Physik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften verleiht im Fach Physik für ihre Studienprogramme den Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder den Titel "Bachelor of Arts“ (B.A.). Gehört das zweite Fach zu den Naturwissenschaften, Mathematik (Ausnahme Elementarmathematik) oder Informatik wird der Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist im Fach Physik möglich, eine Fach-Studienberatung wird dringend empfohlen.

3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

4. Ziele des Studiums

Nach Abschluss des Studiums sollen die Studierenden:

- Grundkenntnisse der wichtigsten Teilbereiche der Physik besitzen; dies schließt begriffliche Sicherheit und den angemessenen Umgang mit Formalsystemen und Gesetzmäßigkeiten ein;
- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Experimentieren aufweisen;
- einen Einblick in aktuelle Forschungsmethoden und Forschungsfragestellungen der Physik erhalten haben;
- einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Physik sowie über ihre wissenschafts- theoretischen Grundlagen haben;
- in einem Teilgebiet der Physik vertiefte Kenntnisse erworben haben;
- sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Vermittlung physikalischer Inhalte in verschiedenen Bildungsinstitutionen angeeignet haben; dies schließt schulexperimentelle und schulpraktische Studien ein.

Durch die Aneignung der o. g. Fähigkeiten können in Kombination mit dem Studium anderer Fächer und der erfolgreichen Teilnahme an den Angeboten des Professionalisierungsbereiches Kompetenzen für vielfältige Berufsfelder auch außerhalb des schulischen Bereichs erworben werden. Auf Grundlage einer genügend breiten Ausbildung in der experimentellen und theoretischen Physik sind in Verbindung mit einer weiteren betrieblichen Ausbildung Berufsfelder beispielsweise im Patentbereich, im Wissenschaftsjournalismus, in der Informationstechnik oder in anwendungsorientierten Tätigkeitsbereichen der Industrie denkbar.

5. Berufliche Zielrichtungen

Das Fach Physik bietet Studienprogramme nach § 5 a und b dieser Ordnung mit Zielrichtung des Übergangs in einen viersemestrigen Studiengang „Master of Education“ an.

In Verbindung mit den Kombinationsmöglichkeiten im zweiten Fach und im Professionalisierungsbereich (siehe Anlage 3) ist auf Grundlage der Studienangebote nach § 5 auch ein berufsbefähigender Bachelor-Abschluss für den außerschulischen Bereich möglich. In diesem Fall wird eine Studienberatung im Fach Physik dringend empfohlen.

6. Allgemeine Hinweise zum Studium, zur aktiven Teilnahme und zum Bonuspunktesystem

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend §11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung ca. 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 9 Kreditpunkten maximal drei Stunden (für Klausuren) bzw. ca. 45 Minuten (für mündliche Prüfungen). Ein Referat umfasst eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten und einen Vortrag von ca. 30 Minuten.

7. Studienprogramme

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich, wenn es sich um ein Referat, eine fachpraktische Übung oder eine Hausarbeit handelt.

a) Basiscurriculum für das Studienprogramm nach § 5 a und b dieser Ordnung

Im Basiscurriculum werden die für ein erfolgreiches Physik-Studium erforderlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten sowie grundlegende Fähigkeiten für die Vermittlung physikalischer Sachverhalte vermittelt.

Basismodule (30 KP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy010 Experimentalphysik I	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
phy020 Experimentalphysik II	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
phy211 Grundpraktikum Physik I	1 PR	6	Fachpraktische Übungen
phy260 Physik lernen und lehren	1 VL, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur 1 fachpraktische Übung
phy030 Experimentalphysik III	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
Gesamt		30	

b) Aufbaucurriculum für das Fach Physik mit Zielrichtung des Übergangs in den Studiengang Master of Education (Lehramt an Gymnasien) oder Erwerb eines berufsbefähigenden Bachelor-Abschlusses

- a. Studienziel ist die Erweiterung der im Basiscurriculum erworbenen physikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der Begleitwissenschaften mit Zielrichtung a) des Übergangs in einen viersemestrigen Studiengang „Master of Education“ (Lehramt Gymnasien) oder b) des Erwerbs eines berufsbefähigenden Bachelor-Abschlusses in Kombination mit einem weiteren Fach.
- b. Es werden Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert, die auch dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in Teilbereichen der Physik dienen.

Aufbaumodule (30 KP)

Es sind folgende Aufbaumodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy215 Grundpraktikum Physik II	Pflicht	1 PR	4	Fachpraktische Übung
phy044 Experimentalphysik IV (Struktur der Materie)	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
phy214 Experimentalpraktikum mit Berufsbezug	Pflicht	1 PR, 1 SE	8	Fachpraktische Übung
phy220 Mathematische Methoden der Physik	Wahl- pflicht	1 VL, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausur oder mündl. Prüfung
phy230 Mathematische Methoden der Physik/ Naturwissenschaften an außerschuli- schen Lernorten	Wahl- pflicht	1 VL, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Hausar- beit
phy240 Einführung in ausgewählte Probleme der modernen Physik	Wahl- pflicht	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Hausar- beit
phy251 Theoretische Physik I (Mechanik)	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
Gesamt			30	

Wenn der Master of Education Gymnasium angestrebt wird, muss das Modul phy220 (Mathematische Methoden der Physik) belegt werden. Wenn der Master of Education nicht angestrebt wird, kann auch eines der Module phy230 (Mathematische Methoden der Physik/Naturwissenschaften an außerschulischen Lernorten) oder phy240 (Einführung in ausgewählte Probleme der modernen Physik) belegt werden.

c) Aufbaucurriculum für das Fach Physik mit Zielrichtung des Übergangs in den Studiengang Master of Education (Lehramt an Haupt- und Realschulen) oder Erwerb eines berufsbefähigenden Bachelor-Abschlusses (60 KP)

- Studienziel ist die Erweiterung der im Basiscurriculum erworbenen physikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der Begleitwissenschaften mit Zielrichtung a) des Übergangs in den viersemestrigen Studiengang „Master of Education“ oder b) des Erwerbs eines berufsbefähigenden Bachelor-Abschlusses in Kombination mit einem weiteren Fach.
- Es werden die Basismodule phy010, phy020, phy030, phy211 und phy260 studiert (30 KP). Zusätzlich werden Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert, die auch dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in Teilbereichen der Physik dienen.
- Bei dem einen frei wählbaren Modul des Professionalisierungsbereichs (Umfang 6 KP) wird dringend empfohlen, ein von den Naturwissenschaften/Mathematik angebotenes Modul zu wählen.

Es sind folgende Aufbaumodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy215 Grundpraktikum Physik II	Pflicht	1 PR	4	Fachpraktische Übung
phy044 Experimentalphysik IV (Struktur und Materie)	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
phy213 Experimentalpraktikum Haupt-, Real- und Förderschule	Pflicht	1 PR	6	Fachpraktische Übung
phy214 Experimentalpraktikum mit Berufsbe- zug	Pflicht	1 PR, 1 SE	8	Fachpraktische Übung
phy220 Mathematische Methoden der Physik	Wahl- pflicht	1 VL, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausur oder mündl. Prüfung
phy230 Mathematische Methoden der Physik/ Naturwissenschaften an außerschuli- schen Lernorten	Wahl- pflicht	1 VL, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Hausarbeit
phy240 Einführung in ausgewählte Probleme der modernen Physik	Wahl- pflicht	1 VL, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Hausarbeit
Gesamt			30	

In den Modulen phy213 bzw. phy214 sind fachdidaktische Anteile von 3 Kreditpunkten bzw. 4 Kreditpunkten enthalten.

d) Basiscurriculum für das Fach Physik mit Zielrichtung des Übergangs in den Studiengang Master of Education (Lehramt Sonderpädagogik und Lehramt Wirtschaftspädagogik)

Modulbezeichnung	Lehrver- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy010 Experimentalphysik I	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
phy020 Experimentalphysik II	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung
phy211 Grundpraktikum Physik I	1 PR	6	Fachpraktische Übung
phy212 Grundpraktikum Physik IIa	1 PR	3	Fachpraktische Übung
phy260 Physik lernen und lehren	1 VL, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur 1 fachpraktische Übung
phy270 Naturwissenschaften an außerschuli- schen Lernorten	1 EX, 1 SE	3	1 Referat von max. 30 Min. Dauer mit schriftl. Ausarbeitung von max. 8 Seiten
Gesamt		30	

Zertifikat Energiebildung

Ein besonderes Angebot zur Profilierung bildet das Zertifikat Energiebildung. Wird in einem Fach in diesem Fach das Modul „Energie – interdisziplinär“ aus der Anlage 3 mit mindestens einem Fachmodul, einem fachdidaktischen Modul oder einem PB-Modul mit Energiebezug kombiniert und erfolgreich mit 12 Kreditpunkten absolviert, wird auf Ebene der jeweils beteiligten Fakultät ein Zertifikat.

„Energiebildung“ der Universität Oldenburg vergeben. Die Prüfungsleistung muss einen thematischen Bezug zur nachhaltigen Energieversorgung- oder -nutzung aufweisen.

8. Professionalisierungsmodule

Einzelheiten zu den Professionalisierungsmodulen sind in der Anlage 3 geregelt. Die Belegung der Angebote des Faches Physik wird dringend empfohlen.

9. Bachelorarbeitsmodul im Fach Physik

Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der Bachelor-Arbeit in Physik im Umfang von zwölf Kreditpunkten (Bearbeitungszeit vier Monate) und einer begleitenden Lehrveranstaltung zur Spezialisierung im Umfang von drei Kreditpunkten.

21. Die Anlage 21 a wird wie folgt geändert:

Anlage 21 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Slavistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 2 (4) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„2 (4) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare, Übungen und Kolloquien sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Übungen und Kolloquien der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

2 (5) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO)

Die Belegung der folgenden Module ist erst dann möglich, wenn ein anderes Modul erfolgreich absolviert ist bzw. mehrere andere Module erfolgreich absolviert sind:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla230 Sprache in systematischer Perspektive sla240 Sprache in historischer und kultureller Perspektive	sla051 Slavistische Sprachwissenschaft
sla250 Textanalyse in systematischer Perspektive sla260 Literaturbetrachtung in historischer Perspektive	sla061 Slavistische Literaturwissenschaft
sla531 Vertiefungsmodul	bei sprachwissenschaftlichem Vertiefungsmodul: Abschluss des Moduls sla230 oder sla240; bei literaturwissenschaftlichem Vertiefungsmodul: Abschluss des Moduls sla250 oder sla260

Es wird von Seiten der Lehrenden gewährleistet, dass die Bewertung der Prüfungsleistung im vorausgesetzten Modul so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung zum darauf aufbauenden Modul entsprechend dieser Regelung möglich ist; andernfalls entfällt die Voraussetzung. In Modulen, die für die Belegung anderer Module vorausgesetzt werden, soll eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung so rechtzeitig angeboten werden, dass bei Bestehen der Wiederholungsprüfung das aufbauende Modul noch im Folgesemester besucht werden kann.

2 (6) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curricularer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

2. Punkt 2 (5) wird zu 2 (7), Punkt 2 (6) wird zu 2 (8), Punkt 2 (7) wird zu 2 (9).

3. Punkt 3 (3) wird durch folgende Regelungen ersetzt: „Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg mit dem Studienziel Master of Education (Lehramt an Gymnasien) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen. Daher wird empfohlen, sich bereits während des Bachelorstudiums um den Nachweis der von der Nds. MasterVO-Lehr vorgeschriebenen zusätzlichen Sprachkenntnisse zu bemühen.“¹

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

3. Punkt 6 (4) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Im Basiscurriculum ist aus folgenden Sprachmodulen für Polnisch oder Russisch ausgehend von dem im Einstufungstest festgestellten Einstiegsniveau und dem entsprechend festgelegten Curriculum mind. ein Modul zu studieren (s. Punkt 10). Dabei ist darauf zu achten, dass andere Sprachen als Polnisch oder Russisch in der Regel nur im Rahmen von Slavistik als 30- oder 90-KP-Fach wählbar sind, nicht aber für das 60-KP-Fach.“

4. In Punkt 7 (3) wird in Satz 2 die Angabe „(Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule)“ gestrichen.

5. Punkt 7 (4) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Im Aufbaucurriculum sind im Bereich der Sprachpraxis mindestens zwei weitere Module in Polnisch oder Russisch im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten im Anschluss an die im Basiscurriculum studierten Sprachpraxismodule zu belegen (s. Punkt 10). Diese Module sind in der im Rahmen des Basiscurriculums angewählten Sprache Pflichtmodule. Insgesamt sind für Slavistik als 60-KP-Fach sprachpraktische Module im Umfang von 18 Kreditpunkten anrechenbar. Das Studium der Ergänzungssprache ist im Rahmen des Aufbaumoduls (60-KP-Fach) in der Regel nicht möglich.“

6. In Punkt 8 wird der Satz oberhalb der Modultabelle durch folgenden ersetzt: „Fachwissenschaftliches Curriculum für Studierende mit Heimatuniversität Bremen, die den Master of Education anstreben. Zusätzlich sind zwei Sprachmodule in Russisch zu wählen (s. Punkt 10).“

7. Punkt 9 (2) wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs (gem. 6.). Neben den Aufbaumodulen im Umfang von 30 Kreditpunkten (gem. 7.) werden weitere Aufbau- und Sprachpraxismodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Dabei sind zwei Schwerpunktsetzungen möglich:

Schwerpunkt a: Fachwissenschaftlich orientierter Schwerpunkt mit einer zweiten Slavine:

Es werden zwei Sprachpraxismodule in einer anderen als der unter Punkt 7 gewählten Slavine gewählt (gem. Punkt 10). Zusätzlich werden zwei weitere fachwissenschaftliche Aufbaumodule (gem. 7) gewählt, deren Gegenstandsbereich diese zweite gewählte Slavine betrifft. Die Prüfungsleistungen müssen die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Thematik des Moduls in der Zweitsprache erkennen lassen.

sla460 Erstes fachwissenschaftliches Wahlmodul in der Zweitsprache	AS 6	Wahlpflicht	1 SE 1 SE/UE/VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)
sla470 Zweites fachwissenschaftliches Wahlmodul in der Zweitsprache	AS 7	Wahlpflicht	1 SE 1 SE/UE/VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)

Ein Modul darf nicht gleichzeitig in der Erst- und in der Zweitsprache belegt werden, kann aber prinzipiell zeitlich versetzt einmal im Rahmen des Aufbaumoduls mit erster und einmal im Rahmen der Akzentsetzung mit zweiter slavischer Sprache absolviert werden.

Schwerpunkt b: Sprachpraxisorientierter Schwerpunkt mit drei Slavinen:

Es werden drei Sprachpraxismodule in einer anderen als der unter Punkt 7 gewählten Slavine und zwei weitere Sprachpraxismodule in einer dritten Slavine gewählt (gem. Punkt 10).“

8. Punkt 9 (3) wird reduziert auf den Satz: „Die Belegung und die anteiligen Modulprüfungsleistungen von Seminaren und dazu gehörigen Übungen in allen Modulen außer denen des Basiscurriculums haben in der jeweils im entsprechenden Sprachmodul gewählten Sprache zu erfolgen.“

9. Als Punkt 10 wird neu eingefügt:

10. Sprachpraxismodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla111 Russisch 1/ sla121 Polnisch 1/ sla131 Ukrainisch 1/ sla141 Weißrussisch 1	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	A 0+ oder Äquivalent (Propädeutikum)
sla112 Russisch 2/ sla122 Polnisch 2/ sla132 Ukrainisch 2 sla142 Weißrussisch 2	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	A 1
sla113 Russisch 3/ sla123 Polnisch 3	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	A 1+
sla114 Russisch 4/ sla124 Polnisch 4	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	A 2
sla115 Russisch 5/ sla125 Polnisch 5	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	A 2+
sla116 Russisch 6/ sla126 Polnisch 6	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	B 1
sla117 Russisch 7/ sla127 Polnisch 7	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	B 1+
sla118 Russisch 8/ sla128 Polnisch 8	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	B 2

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla119 Russisch 9/ sla129 Polnisch 9	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	B 2+
sla120 Russisch 10/ sla130 Polnisch 10	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio	B 2+

10. Punkt 10 wird zu Punkt 11.

22. Die Anlage 22 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 22

Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften bietet das Fach Sonderpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Ziele des Studiums

Die sonder- und rehabilitationspädagogische Theorie und Praxis bezieht sich auf Prävention, Intervention und Rehabilitation, deren Ziel die individuelle Förderung und soziale Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen und in Risikolagen ist. Ziel des Bachelorstudiums mit dem Fach Sonderpädagogik ist deshalb die wissenschaftliche Fundierung professionellen sonder- und rehabilitationspädagogischen Handelns in schulischen und außerschulischen Aufgabenfeldern.

Im Studium wird die sonderpädagogische Handlungskompetenz auf der Grundlage von vorhandenen als auch weiter zu entwickelnden Einstellungen, Haltungen und Schlüsselqualifikationen in Verbindung mit wissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut. Schlüsselqualifikationen sind Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zum Konfliktmanagement, Problemlösefähigkeit, Selbständigkeit, Beratungskompetenz, Fähigkeit zur Gruppenmoderation. Ein besonderer Akzent liegt dabei auf dem Wissenstransfer.

Die sonderpädagogische Handlungskompetenz bezieht sich auf die Planung, Umsetzung und Evaluation fachrelevanter Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmöglichkeiten. Sie ist in soziales und demokratisches Engagement einzubinden und schließt Reflexions- und Analysefähigkeit von sonderpädagogischer Theorie und Praxis unter Hinzuziehung individueller und gesellschaftlicher Bedingungen ein. Für den Anschluss im Masterbereich sind die Empfehlungen für den jeweiligen Studienverlauf und die zu wählenden Module maßgeblich, die in dieser fachspezifischen Anlage gegeben werden.

3. Sonderpädagogik als 30-KP-Fach

Studierende die das Fach Sonderpädagogik im Umfang von 30 Kreditpunkten studieren, belegen die Basismodule und ein Praxismodul (siehe Professionalisierungsbereich).

Hinweis: Das Studium der Sonderpädagogik im Umfang von 30 Kreditpunkten berechtigt nicht zum Studium der Fachmasterstudiengänge der Fakultät I und des Master of Education - Sonderpädagogik.

(1) Mit dem Basiscurriculum werden folgende Ziele und Kompetenzen verfolgt:

- Erwerb von Kenntnissen anthropologischer, ethischer und rechtlicher Aspekte sonderpädagogischer und sozialer Hilfen für Menschen mit Beeinträchtigungen und in Risikolagen;
- Erwerb von Kenntnissen über sonderpädagogische Grundbegriffe, Zielgruppen und Arbeitsfelder sowie einen Überblick über Praxiskonzepte institutioneller Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen;
- Erschließung und Analyse von Einstellungen und Haltungen zum Umgang mit den Bedürfnissen von Menschen in besonderen Lebenslagen bzw. mit „special needs“;
- Verständnis und Analyse von Bedingungen und Wegen menschlicher Entwicklung (Risiko/Resilienz) unter Berücksichtigung der erworbenen Kenntnisse über die Zielgruppen mit besonderem Fokus auf Gelingensfaktoren und Barrieren der sozialen, schulischen und beruflichen Teilhabe;
- Erwerb von Grundkenntnissen zu Theorien der Sozialisation unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Interkulturalität, Migration und Inklusion, letzteres auch unter Berücksichtigung historischer und internationaler Perspektiven und im Hinblick auf das Verstehen und die Reflexion aktueller Entwicklungen;
- Erwerb von Kenntnissen über grundlegende wissenschaftliche Methoden und Arbeitsverfahren.

Es sind folgende Module als Basismodule (BM) zu studieren:

Modulbezeichnung	Modul-kürzel	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sop012 Grundlagen sonderpädagogi- scher Arbeitsfelder	BM1	Pflicht	2 V / 1 S	9	1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung oder 1 Klausur
sop022 Gesellschaft / Inklusion	BM2	Pflicht	1 V / 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Poster-Session
sop032 Entwicklung und Entwicklungs- beeinträchtigungen	BM3	Pflicht	2 V / 3 S	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Poster-Session oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung

S = Seminar mit max. 30 Teilnehmenden

Ü = Übungen mit max. 20 Teilnehmenden

Bei dem Modul sop012 erfolgt eine Bewertung lediglich als "bestanden" bzw. "nicht bestanden".

4. Sonderpädagogik als 60-KP-Fach

Besteht aus dem Basiscurriculum (siehe Punkt 3) und dem Aufbaucurriculum. Sonderpädagogik als 60 KP-Fach berechtigt zur Aufnahme in die Fachmasterstudiengänge Rehabilitationspädagogik und Erziehungs- und Bildungswissenschaften.

(1) Mit diesem Studienabschnitt des Aufbaucurriculums werden folgende Ziele und Kompetenzen verfolgt:

- Erwerb von Kenntnissen über Entstehungsbedingungen von Beeinträchtigungen und Behinderung (Pathogenese/ Salutogenese);
- Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten sonderpädagogischer und rehabilitationspsychologischer Diagnostik
- Erwerb von Kenntnissen über Prävention, Intervention und Rehabilitation in Bezug auf ausgewählte Förderschwerpunkte;
- Verstehen und Einordnen von Merkmalen qualitativer und quantitativer Forschungszugänge; Erwerb und Anwendung von Kenntnissen zu qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden; sowie von Fertigkeiten zum Verständnis und zur Analyse wissenschaftlicher Studien;
- Erwerb von fachrichtungsspezifischen und -relevanten medizinischen Grundkenntnissen (Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie)

(2) Der Abschluss von zwei der drei Basismodule (BM) wird für die Belegung der Aufbaumodule (AM) vorausgesetzt. Ein Basismodul (BM) kann bis Ende des 2. Semesters nachgereicht werden. Die Aufbaumodule umfassen weitere 30 Kreditpunkte:

Modulbezeichnung	Modul-kürzel	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sop212 Prävention / Intervention	AM1	Pflicht	3 V / 2 S	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop222 Forschungsmethoden	AM2	Pflicht	1 V / 2 S	9	1 mündl. Prüfung oder 1 Klausur
sop232 Diagnostik	AM3	Pflicht	2 V / 1 S	9	1 mündl. Prüfung oder 1 Klausur

S = Seminar mit max. 30 Teilnehmenden

Ü = Übungen mit max. 20 Teilnehmenden

5. Sonderpädagogik als 90 KP-Fach

Besteht aus dem Basiscurriculum (siehe Punkt 3), dem Aufbaucurriculum (siehe Punkt 4), den Akzentsetzungsmodulen und einem Praktikum (siehe Anlage 3b zum Professionalisierungsbereich mit Berufsziel Lehramt) und berechtigt zum Studium des Master of Education Sonderpädagogik (Lehramt).

(1) Mit dem Studienabschnitt der Akzentsetzung werden folgende Ziele und Kompetenzen verfolgt:

- Erwerb von Grundkenntnissen und Fertigkeiten der Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung;
- darauf aufbauend der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für die Kooperation mit Familien und Institutionen und die Anwendung von Beratungs- und Gesprächskompetenzen in Übungen;
- Sensibilisierung für Kommunikations- und Interaktionssituationen unter erschwerten Bedingungen, unter Berücksichtigung der Kategorien Gender, Kultur, Ethnie, Milieu; eine selbstreflexive und professionelle Haltung zu diesen Fragestellungen entwickeln;
- Modelle der Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionalitäten und Fachdisziplinen kennen; die eigene professionelle Rolle in Beratungs- und Kooperationsprozessen kritisch reflektieren;
- theoretische Grundlagen und praktische Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Evaluation von Praxiseinheiten in den Handlungsbereichen Motorik oder Kreatives Gestalten erwerben und projektbezogen anwenden;
- Kenntnisse zu zentralen didaktischen Begriffen, Themen und Modellen mit der Akzentuierung ihrer Bedeutung für sonderpädagogische Handlungsfelder erwerben sowie exemplarisch in Praxisbezügen darstellen und anwenden;
- Modelle der Didaktik und Kommunikation in der Rolle als Tutoren praktisch erproben und reflektieren.

(2) Das Studium der Sonderpädagogik mit dem Studienziel Master of Education – Sonderpädagogik umfasst 90 Kreditpunkte. Davon entfallen auf das Basiscurriculum (BM) 30 Kreditpunkte, auf die Aufbaumodule (AM) 30 Kreditpunkte und auf die Akzentsetzungsmodulare (AS) 30 Kreditpunkte. Der Abschluss aller drei Basismodule (BM), wird für die Belegung der Akzentsetzungsmodulare (AS) vorausgesetzt. Ein Basismodul (BM) kann bis Ende des 3. Semesters nachgereicht werden. Im Akzentsetzungsbereich sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulkürzel	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sop413 Didaktik in sonderpädagogischen Handlungsfeldern	AS1	Pflicht	1 V / 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sop441 Sonderpädagogische Handlungskompetenzen im Bereich Motorik	AS2	Wahlpflicht	1 S / 1 S/Ü	6	1 fachpraktische Prüfung oder 1 mündliche Prüfung
sop451 Sonderpädagogische Handlungskompetenz im Bereich kreativen Gestaltens	AS2	Wahlpflicht	1 S / 1 S/Ü	6	1 fachpraktische Prüfung oder 1 mündliche Prüfung
sop465 Kommunikation / Beratung in der Sonder- und Rehabilitationspädagogik	AS3	Pflicht	1V / 1 S / 1S/Ü	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sop472 Tutorium	AS4	Pflicht	1 S / 1 Tutoriat	6	1 Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen

S = Seminar mit max. 25 Teilnehmenden

Ü = Übungen mit max. 20 Teilnehmenden

Bei dem Modul sop472(Tutorium) erfolgt eine Bewertung lediglich als "bestanden" bzw. "nicht bestanden".

Aus den Modulen sop441 und sop451 ist ein Modul zu wählen.

6. Umfang von Prüfungen

- Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 35.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Ein Portfolio enthält zwei bis drei Einzelleistungen (z. B. Protokolle, Essay, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Arbeitsbericht) im Gesamtumfang von ca. 35.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Ein Referat mit Sitzungsbetreuung dauert in der Regel 30 bis 40 Minuten pro Person und die schriftl. Ausarbeitung (das Handout) umfasst ca. 10.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).

- Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten.
- Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.
- Eine Poster-Session enthält die Erstellung und Präsentation eines wissenschaftlichen Posters (Dauer der Präsentation 15 – 20 Min.).
- Die Durchführung und Reflexion einer psychomotorischen Übungseinheit dauert 20 – 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung dazu umfasst ca. 10.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Die Präsentation eines gestalteten Projektergebnisses / Werkes und Reflexion dauert ca. 15 - 20 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung dazu umfasst ca. 10.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen umfasst deren Planung, Umsetzung und Reflexion im Rahmen des Tutoriums.
- Gruppenprüfungen sind nach Absprache möglich (ausgenommen Klausur). Für jede weitere an der Prüfung teilnehmende Person steigert sich der Umfang der Prüfungsleistung um 50 % des Umfangs der ursprünglichen Einzelleistung.

7. Festlegung von Prüfungsformen

Studierende, die Sonderpädagogik als 60 KP Fach oder als 90 KP Fach studieren, sollen im Laufe ihres Studiums mindestens einmal die Prüfungsform Hausarbeit, mindestens einmal die Prüfungsform mündliche Prüfung und mindestens einmal die Prüfungsform Referat gewählt haben.

8. Erbringung von Prüfungsleistungen

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, soll neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung. Die Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung muss bis zum Ende des Semesters erfolgen, in dem das Modul abgeschlossen wurde. Änderungen davon bedürfen der Zustimmung des Lehrenden.

9. Bachelorarbeit im Fach Sonderpädagogik

Die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit wird im Abschlussmodul: "Wissenschaftliches Arbeiten in der Sonderpädagogik" geschrieben. Für die begleitende Lehrveranstaltung sind 3 Kreditpunkte und für die Bachelorarbeit 12 Kreditpunkte vorgesehen.

23. Die Anlage 24 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 24

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften bietet das Fach Sportwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist im Fach Sportwissenschaft möglich. Der Antrag der Studierenden erfolgt gemäß der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung vom 28.09.2012.

3. Empfehlungen für das Sportstudium

Basisfertigkeiten in den Individualsportarten und Sportspielen.

4. Sportwissenschaft als 30-KP-Fach (Basiscurriculum) und als 60-KP-Fach

Studierende mit dem Ziel Master of Education Lehramt für Sonderpädagogik und Master of Education Lehramt für Wirtschaftspädagogik studieren im Bachelor die 30 Kreditpunkte des Basiscurriculums.

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Vermittlung der pädagogischen, soziologischen, bewegungstheoretischen und gesundheitsbezogenen Grundlagen der Sportwissenschaft.
- Befähigung zur theoriegeleiteten sportpraktischen und sportdidaktischen Gestaltung von Aneignungs- und Vermittlungsprozessen.
- Erwerb grundlegender Fertigkeiten in den Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports.

(2) Im Basiscurriculum sind zwei der vier Module spo115, spo125, spo150, und spo145 als Wahlpflichtmodule sowie die Module spo155 und spo165 als Pflichtmodule zu studieren:

a) Module in der „Theorie der Sportwissenschaft“

- Modul spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung
- Modul spo125 Fachwissenschaft Bewegung und Sport
- Modul spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie
- Modul spo150 Fachwissenschaft Sport und Training

b) Module in der „Theorie und Praxis der Sportarten“

In der „Theorie und Praxis der Sportarten“ sind die Module spo155 Lernen und Analysieren und spo165 Spiele, Spielen zu studieren.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 Portfolio
spo125 Fachwissenschaft Bewegung und Sport	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung und 1 unbenotete Teilprüfung
spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit
spo150 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 Klausur und 1 unbenotete Teilprüfung
spo155 Lernen und Analysieren	Pflicht	2 TPS (IB 2 und 4) 1 SE	7,5	2 benotete Teilprüfungen: 1 Praxisprüfung 1 Theorieprüfung und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo165 Spiele, Spielen	Pflicht	2 TPS (IB 1a, 1b) 1 SE	7,5	2 benotete Teilprüfungen: 1 Praxisprüfung 1 Theorieprüfung und 1 unbenotete Praxisprüfung
	Gesamt		30	
SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, VL = Vorlesung, IB = Inhaltsbereich Im Modul spo165 Spiele, Spielen erfolgt eine integrative Vermittlung von „Kleine Spiele“.				

Sportwissenschaft als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen.
 - Vermittlung der pädagogischen, soziologischen, bewegungstheoretischen und gesundheitsbezogenen Grundlagen der Sportwissenschaft.
 - Ausbildung des Urteils- und Interventionsvermögens zu Fragen des Zusammenhangs von Sport, Prävention und Lebensführung.
 - Befähigung zum theoretisch reflektierten Wissens- und Könnenstransfer in aneignungs- und vermittlungsbezogenen Aufgabenfeldern des Sports.
- Erwerb von Basisfertigkeiten und Vertiefung der eigenen Bewegungspraxis in den Individualsportarten und Mannschaftsspielen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 Portfolio
spo125 Fachwissenschaft Bewegung und Sport	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung und 1 unbenotete Teilprüfung
spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sport- soziologie	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit
spo150 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 Klausur und 1 unbenotete Teilprüfung
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1a, 1b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo530 Schulsport II	Pflicht	1 TPS Schwimmen (IB 5) 1 TPS (IB 1a, 1b, 7, 10)	5	2 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung 1 Praxisprüfung und 1 unbenotete Praxisprüfung
	Gesamt		30	

(2) Im Aufbaucurriculum werden 30 Kreditpunkte studiert. Es werden zwei der im Basiscurriculum nicht belegten Module spo115, spo125, spo145 und spo150 als Wahlpflichtmodule belegt. Es sind folgende Module zu studieren, wobei die oder der Studierende sich für einen der folgenden Schwerpunkte entscheiden kann: Wissens- und Könnenstransfer (verpflichtend für den Master of Education im Fach Sportwissenschaft) oder Prävention und Lebensführung (verpflichtend für ein außerschulisches Berufsziel).

Schwerpunkt 1 : Wissens- und Könnenstransfer

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich

Fachdidaktik wird in den Modulen spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung, spo125 Bewegung und Sport, spo155 Lernen und Analysieren und spo165 Spiele, Spielen zu je drei Kreditpunkten vermittelt. Im Modul spo530 Schulsport I erfolgt eine integrative Vermittlung von „Anfangsschwimmen“.

Schwerpunkt 2: Prävention und Lebensführung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 Portfolio
spo125 Fachwissenschaft Bewegung und Sport	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung 1 unbenotete Teilprüfung
spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 unbenotete Klausur und eine Seminararbeit
spo150 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 Klausur und 1 unbenotete Teilprüfung
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1a, 1b, 5, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo540 Gesundheits-, Präventions-, Rehabilitations- und Fitness- sport	Pflicht	2 SE	5	1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Referat mit Ausarbeitung und 1 unbenotete Präsentation von präventiven und rehabilitativen Bewegungsangeboten mit praktischen Anteilen und Ausarbeitung
	Gesamt		30	
SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich				

5. Module in der „Theorie und Praxis der Sportarten“

Die Praxis des Sports ist in folgende Inhaltsbereiche (IB) gegliedert:

IB 1 a: Mannschaftsspiele

IB 1 b: Rückschlagsspiele

IB 2: Laufen, Springen, Werfen

IB 3: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung

IB 4: Turnen und Bewegungskünste

IB 5: Schwimmen

IB 6: Natursportarten (Exkursion) IB 7: Kämpfen

IB 8: Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter

IB 9: Praxis außerschulischer Bewegungsfelder

IB 10: Bewegen auf Rollen, Trampolin, Wasserspringen u. w.

6. Studien- und Prüfungsleistungen

Bei der Belegung der Inhaltsbereiche 1 a und 1 b haben Lehramtsstudierende je nach Studienziel unterschiedliche Praxisangebote zu belegen:

- für das Lehramt an Grundschulen: zwei Mannschaftssportarten und ein Rückschlagspiel,
- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen: zwei Mannschaftssportarten und ein Rückschlagspiel,
- für das Lehramt Sonderpädagogik: zwei Mannschaftssportarten und ein Rückschlagspiel
- für das Lehramt an Gymnasien: zwei Mannschaftssportarten und zwei Rückschlagsspiele oder drei Mannschaftssportarten und ein Rückschlagspiel,

- für das Lehramt Wirtschaftspädagogik: zwei Mannschaftssportarten und zwei Rückschlagspiele oder drei Mannschaftssportarten und ein Rückschlagspiel.

Studierende mit einem außerschulischen Berufsziel müssen zwei Sportspiele (IB 1a und / oder 1b) studieren.

Bei der Belegung weiterer Inhaltsbereiche haben Studierende je nach Studienziel folgende Praxisangebote zu belegen:

Lehramt Grundschule: IB 2, 3, 4, 5, 6 als Exkursion, 7 oder 10, 8

Lehramt Haupt- und Realschule: IB 2, 3, 4, 5, 6 als Exkursion, 7 oder 10, 8

Lehramt Gymnasium und Wirtschaftspädagogik: 2, 3, 4, 5, 6 als Exkursion, 7 oder 10, 8

Lehramt Sonderpädagogik: IB 2, 3, 4, 6 als Exkursion, 7 oder 10, 8

Studierende mit einem außerschulischen Berufsziel: IB 2, 3, 4, 6 als Exkursion, 9

Mit Ausnahme des Schwerpunktfachs (im Master of Education Gymnasium und Wirtschaftspädagogik) darf keine Sportart zweimal belegt werden.

Modalitäten der Modulprüfungen sind den aktuellen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Modul spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung

Prüfungsleistung: 1 Portfolio

Portfolio: 3 Teilleistungen bestehend aus 1 Ausarbeitung in Form einer Projektskizze (5-8 Seiten Text) und 2 Ausarbeitungen in Form von Bibliographie (5-8 Seiten Text) oder kritische Stellungnahme (5-8 Seiten Text) oder Thesenpapier (5-8 Seiten Text) oder Exzerpt (5-8 Seiten Text) oder Reflexion (5-8 Seiten Text)

Modul spo125 Fachwissenschaft Bewegung und Sport

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung und 1 unbenotete Teilprüfung

mündliche Prüfung: 20-25 Minuten aus Inhalten der Vorlesung, des

Pflichtseminars und des belegten Wahlpflichtseminars des Moduls

1 unbenotete Teilprüfung in der Vorlesung (Übungszettel)

Modul spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie

Prüfungsleistung: 1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit (benotet)

Klausur: 60 Minuten

Seminararbeit: Durchführung und Präsentation eines Forschungsprojekts einschließlich Einreichung einer Projektskizze (2 Seiten) und Projektpräsentation (10 Minuten) und schriftlicher Reflexion (3 Seiten) oder berufsfeldbezogene Theoriearbeit bestehend aus Referat (15 Minuten) mit Thesenpapier (2 Seiten) und Ausarbeitung (15 Seiten)

Modul spo150 Fachwissenschaft Sport und Training

Prüfungsleistung: 1 Klausur und 1 unbenotete Teilprüfung

Klausur: 45 Minuten

Teilleistung: Übungszettel (8-10)

Modul spo540 Gesundheits-, Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport

Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Referat mit Ausarbeitung und 1 unbenotete Präsentation von präventiven und rehabilitativen Bewegungsangeboten mit praktischen Anteilen und Ausarbeitung

Hausarbeit: 15-20 Seiten Text

Klausur: 60 Minuten

mündl. Prüfung: 30 Minuten

Referat: 30 Minuten

Ausarbeitung zum Referat: 10-15 Seiten

Präsentation: ca. 45 Minuten

Ausarbeitung zur Präsentation: 5 Seiten Text

7. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Module spo155 Lernen und Analysieren, spo165 Spiele, Spielen, spo520 Schulsport I, spo530 Schulsport II und spo540 Gesundheits-, Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung / Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben

bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

8. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

Praxisprüfungen können grundsätzlich nur von Lehrenden des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Oldenburg, die für das jeweilige Modul eine aktuelle Prüfungsberechtigung haben, abgenommen werden.

9. Freiversuch

Im Basiscurriculum und im Aufbaucurriculum ist ein Freiversuch zur Notenverbesserung ausgeschlossen. In den Modulen spo155 Lernen und Analysieren, spo165 Spiele, Spielen, spo520 Schulsport I, spo530 Schulsport II und spo540 Gesundheits-, Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport ist zudem ein Freiversuch nicht möglich.

10. Bachelorarbeitsmodul im Fach Sportwissenschaft

Das Bachelorarbeitsmodul umfasst 15 KP:

Bachelorarbeit 12 KP

begleitendes Kolloquium 3 KP.

24. Die Anlage 25 wird wie folgt geändert:

Anlage 25

Fachspezifische Anlage für das Fach Technik (Zwei-Fächer-Bachelor)

a) Unter Punkt 5 wird der Text unter der Modultabelle neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„Hinweise zu tec040

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung wird eine „aktive Teilnahme“ gefordert. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige und dokumentierte Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Versäumte Veranstaltungen sind in einem nächsten Semester nachzuholen (Präsenzzeit je Bereich: 14 x 4 UStd. = 52 UStd.). Bestandteil des Moduls tec040 ist eine Sicherheitsbelehrung (Dauer 2x2 Std.); die Teilnahme sollte im ersten Semester erfolgen und ist verpflichtend.

In diesem Modul wird ein Sicherheitschein erworben. Dieser umfasst die Unterweisung in die Sicherheitsvorschriften und die darauf bezogenen gesetzlichen Grundlagen der vier Werkstattbereiche Holztechnik, Elektrotechnik, Metall- und Kunststofftechnik. Der allgemeine Sicherheitschein wird nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls ausgegeben.“

b) Unter Punkt 6 wird in Absatz (2) der zweite Satz gestrichen.

c) Unter Punkt 6 wird die Modulübersicht in Absatz (2) neu gefasst:

tec110 Energieverarbeitende Systeme	Gruppe I Energie
tec140 Regenerative Energien	
tec130 Informationsverarbeitende Systeme	Gruppe II Information
tec150 Automatisierungstechnik	
tec210 Inklusion im Technikunterricht	Gruppe III Ethik
tec160 Technik und Ethik in der Schule	
tec120 Stoffverarbeitende Systeme	Gruppe IV Stoff
tec170 Verkehrstechnik	
tec190 Bauen und Wohnen	Gruppenzuordnung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben
tec180 Projektmodul	

d) Unter Punkt 6 wird der Absatz (3) zu Absatz (4) und lautet nun wie folgt:

„(4) Im Laufe des Bachelorstudiums müssen drei Exkursionen (mindestens halbtägig) verpflichtend absolviert werden. Exkursionen (Technische Erkundungen) finden im Studienfach Technik im Rahmen der angebotenen Module statt. Für die Bescheinigung über die Exkursion (Technische Erkundung) im Fach Technik ist die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Exkursion verpflichtend. Zudem muss ein Erkundungsbericht verfasst werden. Ein Erkundungsbericht umfasst 7 Seiten und beinhaltet eine Beschreibung des erkundeten Ortes mit fachlichen Gesichtspunkten und Bezug zum Technikunterricht sowie einer Diskussion der Möglichkeiten zu einer didaktischen Aufbereitung für eine Erkundung mit Schülerinnen und Schülern.“

e) Unter Punkt 6 wird der folgende neue Absatz (3) formuliert:

„(3) Für den Übergang in den Master of Education Haupt- und Realschule sind neben den Pflichtmodulen fünf Module aus den Wahlpflichtmodulen AM1 bis AM10 verpflichtend.“

f) Unter Punkt 6 werden in der Modultabelle der Aufbaumodule die Prüfungsleistungen im Modul tec110 Energieverarbeitende Systeme und tec130 Informationsverarbeitende Systeme geändert in „1 Hausarbeit oder 1 Portfolio“.

g) Unter Punkt 6 werden in der Modultabelle der Aufbaumodule die Prüfungsleistungen im Modul tec150 Automatisierungstechnik geändert in „1 Seminararbeit oder 1 Portfolio“.

h) Unter Punkt 6 werden in der Modultabelle der Aufbaumodule die Prüfungsleistungen im Modul tec160 Technik und Ethik in der Schule geändert in „1 Seminararbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung“.

25. Die Anlage 26 a wird wie folgt geändert:

Anlage 26 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)

1. Folgender neuer Punkt 8 wird wie folgt eingefügt:

„8. Prüfungsformen

Es sollen mindestens drei verschiedene Arten von Modulprüfungen gemäß §11 BPO absolviert werden, davon mindestens ein Referat, eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit.“

2. Der bisherige Punkt 8 wird zu Punkt 9.

3. Der bisherige Punkt 9 wird zu Punkt 10.

4. Der bisherige Punkt 10 wird zu Punkt 11.

5. Der bisherige Punkt 11 wird zu Punkt 12.

26. Die Anlage 26 b wird wie folgt geändert:

Anlage 26 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)

6. Folgender neuer Punkt 6 wird wie folgt eingefügt:

„6. Prüfungsformen

Es sollen mindestens drei verschiedene Arten von Modulprüfungen gemäß § 11 BPO absolviert werden, davon mindestens ein Referat, eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit.“

7. Der bisherige Punkt 6 wird zu Punkt 7.

8. Der bisherige Punkt 7 wird zu Punkt 8.

9. Der bisherige Punkt 8 wird zu Punkt 9.

10. Der bisherige Punkt 9 wird zu Punkt 10.

11. Der bisherige Punkt 10 wird zu Punkt 11.

12. Der bisherige Punkt 11 wird zu Punkt 12.

27. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

Anlage 29

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)

Punkt 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Bei Prüfungen können Freiversuche und Freiversuche zur Notenverbesserung gemäß § 15 Abs. 5 dieser Ordnung in Anspruch genommen werden.

Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 120 Minuten, die Dauer einer mündlichen Prüfung in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

Eine Hausarbeit umfasst höchstens etwa 25 Seiten. Ein Referat besteht aus einer Präsentation von etwa 30 bis 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung in Umfang von etwa 10 bis 15 Seiten.

Ein Portfolio umfasst etwa zwei bis fünf Teilleistungen. Als Teilleistungen sind u.a. zugelassen: mündlicher Kurztest (max. 30 min.), schriftlicher Kurztest (max. 90 min.), Kurzreferat (max. 30 min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgabe, Projektbericht und Protokoll.

Fachpraktische Übungen (gemäß § 11 Absatz 9) können eine mündliche Kurzprüfung oder eine Projektpräsentation beinhalten.

Die Prüfungsform „Projekt“ (gemäß § 11 Absatz 12) besteht in der informationstechnischen Realisierung einer Projektaufgabe einschließlich

- einer Präsentation im Umfang von etwa 30 Minuten,
- einer Dokumentation (ggf. mit Zwischenergebnissen)
- und ggf. eines Abschlussgesprächs im Umfang von etwa 30 Minuten.

Bei importierten Modulen kann der Umfang von Prüfungsleistungen von den oben gegebenen Festlegungen abweichen. Die anderen Umfänge finden sich dann in den Angaben zu den Modulen in den Tabellen.“

28. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

Anlage 30

Fachspezifische Anlage für das Fach Gender Studies (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Punkt 2 wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare und Übungen sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren und Übungen der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit und aktiver Teilnahme, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

29. Die fachspezifische Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Anlage 31

Fachspezifische Anlage für das Fach Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)

a. Der Punkt „4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird umbenannt und neu gefasst:

„4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen, aktiver Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Fall von Konflikten bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zu den Bonusleistungen nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.“

b. In Punkt 5. werden die Angaben in der Modultabelle unter a) für das Modul mar050 geändert und lauten nun wie folgt:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme
mar050 Grundlagen der Chemie	K5	1 VL, 1 PR	12	1 <u>Prüfungsleistung</u> 1 Klausur <u>unbenotete Prüfungsleistung:</u> 1 Fachpraktische Übung	1 PR

c. In Punkt 5. im Abschnitt c) wird beim Modul mar110 Physik II für Umweltwissenschaften die Prüfungsleistung geändert und lautet nun in der Spalte wie folgt:

„1 Prüfungsleistung: 1 Klausur; 1 unbenotete Prüfungsleistung: 1 fachpraktische Übung“

30. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

Anlage 32

Fachspezifische Anlage für das Fach Engineering Physics (Fach-Bachelor)

a) Punkt 12. Bachelorarbeit wird geändert und lautet nun wie folgt:

„12. Bachelorarbeit

Das Bachelorabschlussmodul hat einen Umfang von 15 Kreditpunkten und enthält neben der Bachelorarbeit ein Abschlusskolloquium. Dabei entfallen 12 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Bachelorarbeit und 3 Kreditpunkte auf das Abschlusskolloquium (Gewichtung 4/5 Bachelorarbeit; 1/5 Kolloquium).

Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer, das an der Lehre im Studiengang Engineering Physics beteiligt ist, festgelegt werden. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.“

31. Die Anlage 33 wird wie folgt geändert:

Anlage 33

Fachspezifische Anlage für das Fach Politik-Wirtschaft (Zwei-Fächer-Bachelor)

13. In Punkt 2 Abs. (2.1) Pkt. 4 wird der Begriff „Politische Ökonomie“ wie folgt geändert: „Didaktik der politischen Bildung“

14. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Aufbaucurriculum Politik-Wirtschaft (12 KP Politische Bildung und 12 KP Ökonomische Bildung)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
sow214 Politik im Mehrebenensystem	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar oder 1 Übung o. Tutorium	6	1 Klausur (120 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat mit Ausarbeitung (3000 – 4500 Wörter) oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.)
sow270 Einführung in die Didaktik der politischen Bildung	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Klausur (120 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat mit Ausarbeitung (3000 – 4500 Wörter) oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.)

15. Punkt 6 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bachelorarbeit im Fach Politik-Wirtschaft

(1) Für den Abschluss des Bachelor-Studiums ist die Teilnahme an zwei Betriebserkundungen nachzuweisen.“

16. Punkt 8 wird gestrichen.

17. Der bisherige Punkt 9 wird zu Punkt 8.

Abschnitt II

- (1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- (3) Abweichend von (2) gelten die Änderungen der Anlagen 3 a und 3 b für alle Studierenden.
- (4) Abweichend von (2) gelten die Regelungen zur aktiven Teilnahme und zur curricularen Abfolge der Anlagen 4: Anglistik, 9: Germanistik, 13: Kunst und Medien, 14a: Materielle Kultur: Textil, 16: Musik, 17a: Niederlandistik, 21a: Slavistik und 30: Gender Studies für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2016/17.
- (5) Sofern sich die Art der Lehrveranstaltung eines Moduls geändert hat, gilt eine solche Änderung für alle Studierende.